

# Katechismus und Säuglingstaufe

## Inkonsequenzen in den Katechismen, wenn es zur Säuglingstaufe kommt

(Ausarbeitung von Alexander Basnar im Januar 2013)

von Ludwig Neidhart

Ich möchte hier zunächst darlegen, warum ich im Gegensatz zu Basnar (auch nach der Lektüre seiner Schrift) immer noch der Meinung bin, dass sich die Rechtmäßigkeit der Kinder- und Säuglingstaufe sich aus biblisch-christlicher Sicht mit redlichen Argumenten verteidigen lässt. Am Ende gehe ich noch auf einige weitere Details seiner Ausarbeitung ein (Punkte (1) bis (12)). Meine Argumentation für die (Rechtmäßigkeit der) Säuglingstaufe umfasst ein Traditionsargument (A), dann drei biblisch-theologische Argumente (B-D) und zuletzt noch eine historisch-hagiologische Erwägung (E).

Zunächst möchte ich darauf aufmerksam machen, das Thema „Säuglingstaufe“ eigentlich nicht genau den Kernpunkt der Auseinandersetzung zwischen dem baptistischen und dem nichtbaptistischen Ansatz trifft.

- a) Baptisten benutzen oft den Ausdruck „**Säuglingstaufe**“, um die von den großen Traditionskirchen befürwortete Taufart zu kennzeichnen. Soweit ich weiß, benutzen aber diese Kirchen selbst (katholische und orthodoxe sowie lutherische und reformierte) diesen Begriff kaum; statt dessen spricht man lieber von (und empfiehlt die) „Kindertaufe“. Das ist nicht ganz dasselbe, denn die Klasse der „Kinder“ umfasst außer Säuglingen auch entwöhnte Kinder. Texte des kath. Lehramtes, die von zu einem zu taufenden Säugling (lat. lactens) reden, sind mir unbekannt; man spricht statt dessen meist von einem Kind (lat. puer), Kleinkind (lat. parvulus) oder unmündigen Kind (lat. infans). Man bedenke hierzu folgendes:  
Für die *evangelischen Kirchen Deutschland* heißt es in einem online-Dokument der EKD (<http://www.ekd.de/EKD-Texte/69827.html>): „Die Praxis der Säuglingstaufe hat sich zu einer Kindertaufpraxis erweitert und die Taufe im Umfeld der Konfirmation stellt einen zweiten wichtigen Taftermin in allen evangelischen Kirchen dar. ... Die Taufe findet gegenwärtig verstärkt zum Ende des ersten Lebensjahres, zum Eintritt in den Kindergarten oder zur Einschulung statt.“  
Auch in der heutigen Praxis der *orthodoxen Kirche* wartet man mit der Taufe bei gesunden Kindern oft über ein Jahr oder sogar mehrere Jahre (weil das Kind für den Ritus des vollständigen Untertauchens schon etwas kräftig sein sollte und weil im griechischen Ritus auch ein Haarbüschel des Täuflings abgeschnitten wird – man muss daher auf einen kräftigeren Haarwuchs des Kindes warten).  
Auch in den *katholischen Gemeinden der Spätantike und des Frühmittelalters* war die Säuglingstaufe nicht immer üblich: so gab es offenbar mancherorts nur einen einzigen regulären Taftermin im Jahr – etwa Ostern –, oder man taufte nur bei einer Visitation des Bischofs, auf die man unter Umständen mehrere Jahre warten musste. Allerdings gab es mancherorts auch Säuglingstauen am achten Tag nach der Geburt in Nachahmung der jüdischen Beschneidung (vgl. Gen 17,12; Lev 12,3) oder sogar noch früher, nämlich am zweiten oder dritten Tag (so z.B. in Afrika des 3. Jh.). Am Tag der Geburt selbst wurde und wird (außerhalb von Todesgefahr) nur selten getauft.  
In der *heutigen katholischen Kirche* (des lateinischen Ritus) tauft man wie auch mancherorts schon in der Antike allerdings sehr wohl recht früh; nach neueren Statistiken wird in ca. 80 Prozent der Fälle tatsächlich im Säuglingsalter getauft, wie es auch kirchenamtliche Texte nahelegen oder direkt fordern (siehe Anhang), z.B. wird es im heute gültigen Kirchenrecht (CIC) von 1983 als eine „Verpflichtung“ (im früher gültigen Kirchenrecht von 1917 sogar „schwere Verpflichtung“) gläubiger katholischer Eltern bezeichnet, ihre Kinder „in den ersten Wochen“ (CIC 1983) oder „so bald wie möglich“ (CIC 1917) taufen zu lassen. Allerdings ist diese „Verpflichtung“ nicht viel mehr als eine nachdrückliche Empfehlung, da das Kirchenrecht in diesem Fall keinerlei Sanktionen gegen den verhängt, der die Taufe seiner Kinder aufschiebt; auch gibt es kein Dogma, dass überhaupt zur Vornahme einer Kindertaufe verpflichtet, so dass es sich nicht um irreversible (unfehlbare), sondern um grundsätzlich reversible Bestimmungen handelt (die man als guter Katholik gewissenhaft und wohlwollend prüfen soll, die man aber ablehnen kann, ohne aus der Kirche ausgeschlossen zu werden). Mehr dazu im Anhang.
- b) Umgekehrt pflegen Theologen der Traditionskirchen, wenn sie mit Baptisten über das Taufalter streiten, zu sagen, dass Baptisten nur die „**Erwachsenentaufe**“ akzeptieren und die „Kindertaufe“ ablehnen. Aber auch das scheint mir nicht richtig zu sein, denn Baptisten pflegen manchmal durchaus auch kleinere Kinder zu taufen, vorausgesetzt, sie sind alt genug um zu verstehen, um was es geht und können ihre Zustimmung dazu selbst zu geben; Baptisten selbst sprechen daher statt von Erwachsenentaufe lieber von „**Gläubigentaufe**“.

Der genaue Gegenstand des Streites ist also weder mit „Säuglingstaufe ja oder nein“ noch mit „Erwachsenentaufe oder Kindertaufe“ ganz treffend beschrieben. Vielmehr geht es darum, ob man Unmündige taufen darf der nicht, gleichgültig, ob diese Unmündigen Säuglinge sind oder entwöhnte Kleinkinder vor dem Unterscheidungsalter oder auch Unmündige im Erwachsenenalter. Die Traditionskirchen erlauben (und fordern in bestimmten Fällen, nämlich in Todesgefahr) die **Unmündigentaufe**, während Baptisten diese meist ablehnen und allein die Gläubigentaufe für legitim halten. Recht benannt wäre also der Streit meines Erachtens also in etwa wie folgt: „Ist die Unmündigentaufe (zumindest in gewissen Fällen) berechtigt oder ist das keine legitime Form der christlichen Taufe?“ Wobei „unmündig“ nicht im Sinne des zivilen Gesetzes zu verstehen ist, sondern als „den hinreichenden Vernunftgebrauch für freie Entscheidungen entbehrend“ zu definieren wäre.

Soviel sei vorweg zu den Bezeichnungen gesagt. Nun aber zur Sache.

## (A) Das Traditionsargument.

Baptistische Theologen – und auch Basnar – sehen in den frühchristlichen Zeugnissen des 2. Jh. gewöhnlich ein Argument *gegen* die Säuglingstaufe, während die Theologen der Traditionskirchen (Katholiken und Orthodoxe), aber auch der Kirche von England und der lutherischen und reformierten Kirchen in denselben Quellen ein Argument *für* die Kindertaufe erblicken.

Man beruft sich im Wesentlichen auf dieselben vier ältesten Quellen aus dem 2./3. Jh., welche die Taufe unmündiger Kinder erstmals klar erwähnen (*Irenäus und Tertullian, Hippolyt und Origenes*). Aus dem Quellenbefund folgt, dass es einerseits solche Taufen Ende des 2. Jh. gab, und dass andererseits damals auch Kritik daran geäußert wurde (was allerdings nur in *einer* der obigen vier Quellen deutlich zum Ausdruck kommt, nämlich bei dem eher unorthodoxen Tertullian). Basnar geht noch auf eine frühere Quelle ein, auf *Justin*, der um 150 in seiner 1. Apologie (Kap. 61) an Kaiser Antoninus Pius eine feierliche Erwachsenentaufe schildert, bei der die Täuflinge zuvor fasten und ihre Vergehen bereuen mussten. Basnar hebt zu Recht hervor, dass die geschilderte Taufe freiwillig war und die Umkehr von den persönlichen Sünden voraussetzt. Aber es geht hier eben um eine Erwachsenentaufe. Wenn Basnar aus der Tatsache, dass Justin *diese* Taufe als mit einer bewussten Abkehr von der Sünde einhergehend beschreibt, folgert, es könnte dann keine Taufe gegeben haben, die anders ablief, ist dies m.E. eine nicht zwingende Folgerung. Wenn er zu ihrer Stützung den Epheserbrief (4,5) anführt, nach dem es nur „eine“ Taufe gibt, so könnte man erwidern, dass man verschiedene Formen der Taufspendung nicht automatisch als „mehrere Taufen“ interpretieren muss, sondern statt dessen doch womöglich als *legitime Variationen der „einen“ Taufe* ansehen kann (z.B. sollen ja auch die Taufen von Frauen und Männern in der alten Kirche verschieden abgelaufen sein, indem z.B. bei den zu taufenden Frauen eigens ausgebildete weibliche Diakonissen behilflich waren etc. – und dennoch spricht man von der *einen* Taufe für beide Geschlechter).

Doch zurück zu Justin: Wie ich meine, lässt es sich nicht ausschließen, dass es zu seiner Zeit neben der von ihm geschilderten feierlichen Erwachsenentaufe auch vielleicht eher unspektakuläre Riten von Säuglingstauen gegeben hat, die Justin gegenüber dem heidnischen Kaiser einfach nicht für erwähnenswert hielt. Übrigens spricht derselbe Justin in seiner Apologie (Kap. 15) von Menschen, die „von Kindheit an“ Jünger Christi sind (siehe unten) was ein starkes (wenn auch nur indirektes) positives Argument für die Existenz einer Kindertaufe zu seiner Zeit ist.

Aber mehr noch: die genannten Quellen machen es in meinen Augen eher unwahrscheinlich, dass die Taufe unmündiger Kinder Ende des 2. Jh. als eine Neuerung erst „frisch eingeführt“ wurde. Denn die vier „direkten“ Zeugnisse für das Vorhandensein dieser Taufart um 200 sprechen ganz selbstverständlich von ihr (*nicht* so als sei es eine gerade eingeführte Neuerung). Eines der Zeugnisse (Origenes) behauptet gar direkt ihren apostolischen Ursprung. Und eines schließlich (Tertullian) übt Kritik. Aber gerade dieses Zeugnis scheint mir das unvordenkliche Alter des Brauches zu bestätigen. Denn Tertullian sagt in seiner Kritik ja *nicht*, dass die Kindertaufe erst jüngst eingeführt wurde, was er doch hätte tun können und doch wohl im Interesse seines Standpunktes auch getan hätte, wenn er von einer Neuerung Kenntnis gehabt hätte. Aber das tut er nicht. Und so urteilt auch das „Lexikon für Theologie und Kirche“ in seinem Artikel „Kindertaufe“, es fehle in der frühesten Zeit hinsichtlich der Kindertaufe „jegliche Spur von Kontroverse od. auch nur rechtfertigender Besinnung, wie sie schwerlich vermeidbar gewesen wäre, wenn die K[indertaufe] einmal ganz gefehlt hätte“. Das scheint mir richtig zu sein, bis auf die Tatsache, dass es bei Tertullian sehr wohl eine Kontroverse gab – die jedoch nur die *Sinnhaftigkeit* der Kindertaufe betraf, nicht das *Alter* dieses Brauches. Auch fehlt uns jedes direkte Zeugnis auf eine Beschränkung des Taufalters; keine christliche Quelle des 2. Jh. etwa nennt irgend ein Grenzalter, ab dem (und vor dem man nicht) getauft werden konnte.

Bevor ich weitermache, halte ich folgende Zwischenbemerkung für angebracht: Die merkwürdige Uneinigkeit der Gelehrten bei der Bewertung ein und derselben (Bibel- und) Traditionszeugnisse zeigt sich auch in anderen Streitpunkten mit großer Regelmäßigkeit. Woran liegt das? Doch wohl daran, dass die Quellen meist kein eindeutiges Urteil erzwingen, was die Kontrahenten aber nicht daran hindert, durch überzogene Schlüsse die eigene These als die allein haltbare hinzustellen. Der hierzu immer wieder herangezogenen ungerechtfertigte Fehlschluss lässt sich leicht benennen: *Die überzogene Wertung eines „argumentum ex silentio“* (des Schlusses von der Nichterwähnung einer Tatsache auf ihr Nichtvorhandensein) *als regelrechten „Beweis“ für das Nichtvorhandensein einer Tatsache*. Dies ist ein Fehlschluss, denn, wie englische Logiker es ausdrücken: „the absence of evidence is not the evidence of absence“. Angewendet auf unsere Frage heißt das: *Allein aus der Tatsache, dass die ersten Quellen, die eine Kindertaufe direkt erwähnen, aus dem Ende des 2. Jh. stammen, kann man nicht schließen, dass die Kindertaufe damals erst eingeführt worden sei*. Um dies folgern zu können, müsste man zeigen, dass eine früher bestehende Kindertaufe auch in einer früheren Quelle hätte erwähnt werden *müssen*. Aber wieso sollte das wahr sein? Es gab damals nur wenige des Schreibens kundige Christen (die bekannten christlichen Schriften des 2. Jh. lassen sich an den Fingern zweier Hände abzählen) und wenn jemand damals etwas über die Taufe geschrieben hat – wie Justin – können wir ihm nicht vorschreiben, dass er alles darüber schildert, was *uns* interessiert.

Fazit: Ich würde mir wünschen, dass christliche Autoren hier etwas bescheidener auftreten und ihre Worte wohl abwägen. Womöglich könnte dadurch ein besserer Dialog der verschiedenen Meinungen gelingen, und man könnte zum Frieden beitragen, indem man eine vorschnelle ungerechtfertigte Abfertigung des Meinungs des Gegners vermeidet. Konkret: **Gegner der Säuglingstaufe** sollten nicht sagen: „Die Quellen bezeugen unwiderleglich, dass die Säuglingstaufe erstmals Ende des 2. Jh. praktiziert wurde“ – so dass es sie vorher nicht gegeben haben kann. Nein, was die Quellen (unmittelbar) bezeugen ist eben nicht das BEGINNEN, sondern nur das VORHANDENSEIN der Säuglingstaufe Ende des 2. Jh. Man kann mit Blick auf diese Quellen nur eines ganz sicher sagen: dass nämlich die Säuglingstaufe SPÄTESTENS gegen Ende des 2. Jh. eingeführt wurde, aber es bleibt offen, wie lange zuvor sie schon bestand. Wer auf das Beginnen Ende des 2. Jh. schließen will, geht über das unmittelbare Zeugnis der Quellen hinaus und macht eine Schlussfolgerung – die manch einer aus verschiedenen Gründen (die er nennen sollte!) zwar plausibel und wahrscheinlich finden mag, die man aber auch versuchen kann, in Frage zu stellen.

Ganz genau denselben Fehler machen übrigens **Befürworter der Säuglingstaufe**, wenn sie sagen: „Die Quellen bezeugen unwiderleglich, dass (nicht die Säuglingstaufe selbst, sondern vielmehr) die Kritik an der Säuglingstaufe erst Ende des 2. Jh. auftaucht“ (nämlich bei Tertullian) – so dass die Säuglingstaufe zuvor frei von jeder Kritik in großer Einmütigkeit überall in der Kirche praktiziert wurde. Nein, wieder kann man genau genommen nur sagen, dass gegen Ende des 2. Jahrhundert Kritik VORHANDEN war, dass Kritik SPÄTESTENS gegen Ende des 2. Jh. geäußert wurde, aber es bleibt offen, ob und wie lange vor dem Ende des 2. Jh. darüber schon gestritten worden ein mag.

Im Übrigen sollten die Kontrahenten auch vorsichtig sein mit Begriffen wie „ist sicher“ und „kann nicht anders sein“. Sachlich angemessener sind meist Formulierungen wie „dürfte wohl“, „ist anscheinend“, „ist wahrscheinlich“, oder auch „mir scheint“, „ich glaube“ usw. Bei Basnar

könnte man in diesem Zusammenhang konkret etwa die Formulierung auf S. 26 monieren, wo er die Lehre seiner Gegner als „in direktem und unauflöslichem Widerspruch zur biblischen Definition der Taufe“ stehend bezeichnet (zur Sache siehe unten Punkt (11)) oder diejenige auf S. 15, wo er der vorsichtigen Formulierung des KKK „vielleicht“ seine eigene Beurteilung „sicher nicht“ entgegen hält (zur Sache siehe unten mein Argument (D)). Durch eine vorsichtigeren Wortwahl trifft man meist nicht nur den wirklichen Sachverhalt besser, sondern vermeidet man es auch, dem Gegner Uneinsichtigkeit oder gar Böswilligkeit zu unterstellen – womit man wohl meist falsch liegt.

In diesem Sinne will ich auch meine eigene Stellungnahme hier und anderswo verstanden wissen: Ich sehe die meisten meiner Thesen nur als (für mich allerdings plausible) Wahrscheinlichkeiten an, bin mir also bewusst, dass ich sie meist nicht mit dem Instrumentarium der historischen oder exegetischen Analyse als wirklich *zwingend* beweisen kann. Ich wäre ehrlich gesagt meist auch schon damit zufrieden, wenn die Fakten ein Unentschieden, eine Art *Pattsituation* ergeben. Denn schon dann würde es mir verantwortbar erscheinen, diejenige Alternative zu *glauben*, die sich in der späteren *Tradition meiner Kirche* durchgesetzt hat (da ich hier persönlich an eine Führung durch den Geist *glaube* – wofür ich natürlich auch wieder Gründe habe, die aufgrund ihrer persönlichen Natur aber kaum objektiv vermittelbar sind). Dabei würde ich auch meinem potentiellen Gegner stets zubilligen, dass er ein ähnliches Vertrauen in *seine Kirche* oder kirchliche Gemeinschaft hat und haben darf. Allerdings meine ich meistens (und so auch hier), dass sich *keine* wirkliche Pattsituation ergibt,<sup>1</sup> sondern dass das Pendel objektiv – mehr oder weniger – in Richtung meiner These ausschlägt, und davon will ich natürlich versuchen, auch andere zu überzeugen. Dasselbe dürfte aber auch der potentielle Gegner mit mir versuchen. Ich denke, nur so kann ein wirklich fruchtbarer Austausch zustande kommen.

Jetzt zurück zum Traditionszeugnis in der Frage der Kindertaufe. Was mich von den vier ältesten Traditionszeugnissen für die Kindertaufe am meisten beeindruckt, ist Origenes' Aussage aus seinem Römerbriefkommentar 5,9 zu Röm 6,5-7 (verfasst um 244, *Fontes Christiani* Band 2 Teilband 3, S. 165) über den apostolischen Ursprung der Kindertaufe: „Die Kirche hat von den Aposteln die Überlieferung empfangen, schon den kleinen Kindern (lat. *parvulis*)<sup>2</sup> die Taufe zu gewähren.“<sup>2</sup> Dass hier wirklich unmündige Kinder kurz nach der Geburt gemeint sind, ergibt sich daraus, dass Origenes hier als biblische Begründung für die Taufe unschuldiger Kinder die Befleckung mit der Ursünde anführt und dabei Hiob 14,4-5 in einer exotischen griechischen Textvariante zitiert, welche lautet: „Niemand ist rein, auch wenn er nur einen Tag alt geworden ist“. Außerdem parallelisiert er die Taufe hier mit dem jüdischen Reinigungsopfer („ein paar Turteltauben oder zwei junge Tauben“), das am 40sten Tag nach der Geburt darzubringen war. Für mich scheint es nun aufgrund diese Aussage plausibel zu sein, dass die Kindertaufe wenigstens in Teilen der Kirche – etwa in Origenes' ägyptischer Heimat – schon sehr lange vor Ende des 2. Jh. und womöglich tatsächlich von Anfang an praktiziert wurde. Denn Origenes beruft sich hier auf eine Überlieferung. Wie könnte er davon Kenntnis bekommen haben? Vermutlich werden einige der ältesten Mitglieder der christlichen Gemeinden, die Origenes kannte und direkt fragen konnte, ihm versichert haben, dass Ihres Wissens diese Taufart schon seit jeher praktiziert wurde. Origenes ist um 185 n. Chr. in einer christlichen Familie geboren (sein Vater Leonidas starb 202 in der Christenverfolgung des Septimius Severus). Er wird also um 202, als das Interesse des damals etwa Siebzehnjährigen am Christentum und seine Begeisterung dafür nachweislich schon erwacht war (er wollte damals seinem Vater ins Martyrium folgen!), sich bemüht haben, alles bei den ihm bekannten Christen über die mündlich überlieferte Lehre der Apostel in Erfahrung zu bringen, zumal er damals begann, als christlicher Lehrer in Alexandrien zu arbeiten, um seine jetzt vaterlose Familie (die Mutter und sechs jüngere Brüder) zu ernähren. In diesem Kontext scheint es mir ziemlich plausibel zu sein, dass Origenes damals die Ältesten der Gemeinden auch über die Taufe befragt hat. Wenn unter diesen Ältesten nun aber (was ja realistisch ist) auch einige 80 Jahre alte Christen waren, sind diese um 120 geboren. Wenn also Origenes seine These über die apostolische Herkunft der Säuglingstaufe von ihnen hat, sollte es folglich diese Taufart zumindest um 120 n. Chr. schon gegeben haben, als die Elterngeneration der befragten Ältesten ihre Kinder (und eventuell diese Ältesten selbst) zur Taufe führte. Auf das Jahr 120 kommen wir also schon dann, wenn wir gar keine längere Überlieferungskette annehmen, sondern nur eine einfache Befragung durch Origenes. Um nun von da aus in die apostolische Zeit zu gelangen, müssen wir nur noch annehmen, dass unter den von Origenes befragten Ältesten auch mindestens einer war, der nicht nur über seine eigene Taufe Auskunft geben konnte, sondern seinerseits in seinem Jugendalter einen 80-jährigen Ältesten nach dessen Taufe befragt hat. Dieser (etwa um 140 n. Chr.) befragte Älteste – sollte er etwa die eigene Säuglingstaufe bestätigt haben – könnte dann aber bereits vom Apostel Paulus selbst oder einem seiner Mitarbeiter im Jahre 60 getauft worden sein. Wenn es übrigens stimmt, dass Origenes – wie Eusebius in seiner Kirchengeschichte (4,19,10) behauptet – einer Familie entstammte, die seit mehreren Generationen („*ek progonon*“) christlich war, könnte er die Befragung sogar in der eigenen Familie durchgeführt haben. Was ich damit sagen will ist: Origenes ist noch so nahe am apostolischen Zeitalter dran, dass bei ihm eine lediglich zweistufige mündliche Überlieferung aus der apostolischen Zeit über die Taufe als gut möglich erscheint. Und so ist es auch eine wohlbegründete Möglichkeit, dass Origenes hier Empfänger einer wahren Kunde aus apostolischer Zeit war. Nicht mehr, aber auch nicht weniger darf man von einem guten Traditionsargument erwarten. – Es gibt aber noch weitere, eher indirekte Traditionszeugnisse für die Existenz der Kindertaufe in der frühesten Zeit. Hier ist die Gesamtliste:

– 96 n. Chr.: In dem wohl um 96 geschriebenen Brief des römischen Bischofs Klemens an die Korinther werden die Abgesandten dieses Briefes – sie heißen nach Kap. 65,1 Claudius Ephebus, Valerius Bito und Fortunatus – in Kap. 63,3 bezeichnet als „zuverlässige und besonnene Männer, die von klein auf (*ek neotetos*) bis ins Alter (*Geros*) einen untadeligen Wandel unter uns geführt haben“. Wenn „unter uns“ heißt: als

<sup>1</sup> Manch einer wird hier vielleicht sagen, dass es ihm auch schon genügen würde, wenn für die These seiner Kirche *weniger als 50 Prozent* Wahrscheinlichkeit spricht – dass es ihm vielleicht auch schon genügen würde, wenn diese These nicht ganz ausgeschlossen ist (d.h. wenn sie überhaupt möglich ist bzw. mit mehr als 0 Prozent Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann), denn bereits dann könnte sie ja wahr sein und man kann an sie *glauben*. Vielleicht fügt einer noch hinzu, dass der Glaube an eine wenig wahrscheinliche These ein von Gott uns abverlangter Glaubenstest sein könnte: eine Prüfung, ob wir denn auch gegen den Anschein zu glauben bereit sind. – Was jedoch mich betrifft, so wäre ich mit einer solchen Situation *nicht* zufrieden: Würden mir die Inhalte meines Glaubens vor dem Hintergrund von Schrift und Tradition als nur schwer haltbar erscheinen, so würde mich das ernsthaft zweifeln lassen und eventuell zu einer Revision meiner Ansichten bewegen. Denn nach meiner ziemlich festen Überzeugung ist Gott nicht jemand, der von uns „blinden“ Glauben gegen allen Anschein abverlangt. Aber ich bin noch bei keinem Dogma meiner Kirche nach gründlicher Überprüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass hier „Unglaubliches“ zu glauben verlangt wird, was gemessen an der Bibel oder historischen Quellen als abwegig (d.h. als eindeutig unwahrscheinlicher als das Gegenteil) erscheint. Vielleicht ist es aber nicht überflüssig zu betonen, dass auf diesem Gebiet „Wahrscheinlichkeiten“ natürlich nicht objektiv berechnet, sondern nur mehr oder weniger subjektiv abgeschätzt werden können: Ich habe meine Einschätzung, ein anderer kann eine andere haben.

<sup>2</sup> Die Kindertaufe als Observanz der Kirche bezeugt Origenes außer in seinem Römerbriefkommentar von 245 noch an drei anderen Stellen in seinen Homilien: *Erstens* in seinen frühesten 233 verfassten *Homilien zum Lukasevangelium* 14,5 zu Lk 2,22 (Ausgaben: PG 13,1835 und GCS 49 = Origenes 9, 87f.): „Darum werden auch Kinder (*Paidia*) getauft“. *Zweitens* in seinen um 245 verfassten *Homilien zu Leviticus* 8,3 zu Lev 12,3 (Ausgaben: PG 12, 496 und GCS 29 = Origenes 6, 398): „Die Taufe wird nach kirchlichem Brauch (*secundum ecclesiae observantiam*) auch Kleinkindern (*parvulis*) gegeben“. *Drittens* in seinen um 250 verfassten *Homilien zum Josuabuch* 9,5 zu Jos 8,32 (Ausgabe GCS 30 = Origenes 7,350): „auch du warst ein Unmündiger (*infans*) bei der Taufe“.

- Vollmitglieder der römischen Gemeinde, heißt dies, dass sie als Kinder bereits als um die Zeit der Gründung der römischen Christengemeinde (die nach frühchristlichen Nachrichten durch Petrus um das Jahr 42 oder vielleicht 44 erfolgte) getauft worden waren.
- 112 n. Chr.: Der Statthalter Plinius der Jüngere von Bithynien und Pontus in Kleinasien meldete um 112 in seinem berühmten Brief an Kaiser Trajan, dass zur Christengemeinde neben „robusten“ auch „zarte“ Menschen (*teneri*) und „viele aller Altersstufen“ (*multi omnis aetatis*) gehören. Demnach auch Kleinkinder. Diese alle haben sich vermutlich an dem von Plinius beschriebenen Sonntagsgottesdienst beteiligt und dürften daher wahrscheinlich auch getauft gewesen sein (obwohl das aus Plinius' Angaben allein natürlich nicht mit Sicherheit geschlossen werden kann).
  - 125 n. Chr.: In der (um 125 verfassten) Apologie des Aristides an Kaiser Hadrian (nach anderen um 140 verfasst und an dessen Nachfolger Antoninus Pius gerichtet) heißt es in 15,7 über die Christen: „*Die Sklaven aber und Sklavinnen oder die Kinder (tekna), die deren einzelne haben mögen, bereden sie aus Liebe zu ihnen, Christen zu werden; und sind sie es geworden, so nennen sie dieselben ohne Unterschied Brüder.*“ Hier sind mit Kindern schon ansprechbare (also größer) Kinder der Sklaven gemeint, die wie auch die Sklaven selbst zur Taufe „überredet“ und dann „Brüder“ genannt werden können. Ob auch die unmündigen Kinder (des Hausherrn) getauft werden oder nicht, bleibt hier offen. Auf unmündige Kinder bezieht sich aber in derselben Apologie 15,11b: „*Wenn ihnen Kinder geboren werden, preisen sie Gott, und sollte es dann (schon) in seiner Kindheit sterben, so preisen sie Gott überaus, ist es doch ohne Sünde aus der Welt geschieden.*“ Die Wendung „Gott preisen“ könnte hier auf die Taufe gleich nach der Geburt anspielen, die dann die Sünde tilgt; das ist zwar auf den ersten Blick nicht offensichtlich, wird aber plausibler, wenn man sieht, dass Aristides den Ausdruck „Gott preisen“ anderswo in der Apologie zur Umschreibung von (bzw. im Zusammenhang mit) gewissen Riten gebraucht: nämlich Morgen- und Tischgebet (15,10) sowie die Feier des Heimgangs = Begräbnisses eines Gemeindeglieds (15,11a). In 17,4 aber könnte „Gott preisen“ ebenfalls die Taufe bezeichnen, denn es heißt dort: Wenn ein Heide „sich bekehrt, schämt er sich vor den Christen wegen der Taten, die er begangen hat, und *preist Gott* (syrisch: *mwd' l'lh* – griech. Text ist nicht erhalten) ... Und er reinigt sein Herz und seine Sünden werden ihm vergeben.“ Insgesamt bleibt 15,11b als Zeugnis für die „Säuglingstaufe“ etwas zweifelhaft, der Text 15,7 aber bezeugt zumindest klar die Taufe größerer Kindern.
  - 155/156 n. Chr.: Im sog. Polycarp-Martyrium (Kap. 9,3), dem authentischen Augenzeugen-Bericht über den Tod des hl. Märtyrerbischof Polycarp von Smyrna († wohl 155/156) heißt es, dass Polykarp dem Prokonsul gegenüber äußerte: „*Sechsendachzig Jahre diene ich ihm [Christus]*“, was darauf hindeutet, dass Polycarp 86 Jahre zuvor getauft worden war (ergo in apostolischer Zeit um 69/70);<sup>3</sup> damals dürfte er aber wahrscheinlich noch ein Kleinkind gewesen sein.
  - 150 n. Chr.: Justin schreibt um 150 in seiner 1. Apologie (15,6): „Und gar viele Männer und Frauen, die vom Kindesalter an Jünger Christi geworfen sind (*ek paidon ematheteuthesan to Christo*), bleiben mit sechzig oder siebzig Jahren keusch...“ Dabei dürfte das *ematheteuthesan* („wurden zu Jüngern“) eine Anspielung auf den Taufbefehl Mt 28,19 sein („macht zu Jüngern alle Völker, indem ihr sie taufet“.)
  - 165 n. Chr.: Um diese Zeit starben unter Kaiser Mark Aurel mehrere Christen den Märtyrertod: so in Rom der christliche Philosoph Justin mit seinen Gefährten *Euelpistos* und *Hierax* und einigen weiteren; und in Pergamon in Kleinasien Bischof *Karpos* und dessen Gefährten *Papylos* und *Agathonike*. Über beide Märtyrergruppen gibt es authentische Berichte. Diesen zufolge erklärte Presbyter Papylos aus Thyatira im Verhör: „Von Jugend an (*apo neotetos*) diene ich Gott“; *Euelpistos* erklärte: „Von den Eltern habe auch ich empfangen, Christ zu sein“. *Hierax*: „Seit alter Zeit (*ekpalai*) war ich Christ“.<sup>4</sup>
  - 180 n. Chr.: Ältestes *direktes* Zeugnis für die Säuglingstaufe bei Irenäus von Lyon. Er schreibt (in *Aversus Haereses* 2,33,2), Christus sei gekommen, um alle zu retten, „alle heißt; die durch ihn zu Gott wiedergeboren werden, *Säuglinge, kleine Kinder, Knaben, junge Männer und reife Männer.*“
  - 196 n. Chr.: (oder schon 190/1) Bischof Polykrates von Ephesus um 196 in einem Brief an Papst Viktor (erhalten in Eusebius Kirchengeschichte 5,24,6), er sei „*fünfundsechzig Jahre in Christus*“ gewesen, also ist auch er (wie der oben schon genannten Polykarp und die um 165 hingerichteten Märtyrer) wohl schon als Kind getauft worden.
  - 192 n. Chr.: Klemens von Alexandrien spielt (um 192) in seinem Wert *Paidagogos* (3,11) allegorisch auf die Taufe an und spricht dabei von „Kindern (*paides*), die aus dem Wasser gezogen wurden“.
  - 200 n. Chr.: Tertullian übt in *De Baptismo* (18.4-5) Kritik an der Taufe unmündiger Kinder: Es sei „nützlicher (*utilior*) ... die Taufe aufzuschieben, besonders wenn es sich um Kleinkinder (*parvuli*) handelt,“ denn „wozu eilt das unschuldige Alter zur Vergebung der Sünden?“
  - ab 200 n. Chr.: Eine Reihe von Inschriften aus der Zeit um 200 und bald danach bestätigen die Kindertaufe; Joachim Jeremias führt in einer seiner Untersuchungen zur Kindertaufe in der frühen Kirche (Hat die Urkirche die Kindertaufe geübt?, Göttingen, 2. Aufl. 1949, S. 32-33) z.B. eine Inschrift an, die der Vater seinem 1-jährigen verstorbenen Sohn gewidmet hat, in welcher dieser Sohn „*Dei servus*“ = Diener Gottes genannt wird, was anscheinend seine Taufe voraussetzt.
  - 215 n. Chr.: In der wohl um 215 verfassten römischen Gemeindeordnung „*Traditio Apostolica*“ von Hippolyt ist ausdrücklich die Taufe unmündiger Kinder vorgesehen, die noch nicht für sich selbst sprechen können (Kap. 21, fast zu Anfang des langen Kapitels).
  - 225 n. Chr.: In der um 225 entstandenen Grundschrift der pseudo-klementinischen Schriften wird mehrfach wiederholt, dass Christen mit Heiden keine Tischgemeinschaft haben sollen, was auch gelte für Eltern, Geschwister und Kinder (Hom. 13,4,4 und 15,1,2; *Rekog.* 7,29; und 10,1-4). In Gemeinden, wo dies befolgt wurde, ist anzunehmen, dass ein dort zum Christentum übertretender Hausvater auch alle seine Kinder taufen ließ – denn andernfalls hätte er seine eigenen Kinder von der Tischgemeinschaft mit ihm selbst ausschließen müssen.
  - 233-250 n. Chr.: Bezeugung der Kleinstkindertaufe und ihrer apostolischen Herkunft durch Origenes (siehe oben S. 3 mit Fußnote 2).
  - 252 n. Chr.: St. Cyprian und die Synode von Karthago (siehe Anhang Nr. 1) wenden sich gegen die These von Bischof Fullo, dass die Taufe bis zum 8. Tag aufgeschoben werden müsse.
- Schließlich blickte St. Augustinus in seinem um 400 n. Chr. geschriebenen Werk *De Baptismo contra Donatistas* 4,24,31 auf die frühchristliche Tradition zurück und erklärte, dass die Kindertaufe, da sie überall in der Kirche gepflegt werde und kein Konzil sie eingeführt habe, mit Recht auf überlieferte „apostolische Autorität“ zurückzuführen sei. Dies ist kein selbständiges Traditionszeugnis mehr, sondern eine Schlussfolgerung von Augustinus – die aber das Traditionsargument treffend zusammenfasst.

<sup>3</sup> Für die Datierung des Martyriums des hl. Polykarp gibt es außer dem (mir am plausibelsten erscheinenden) Datierungsansatz 155/6 unter Kaiser Anoninus Pius den alternativen Ansatz, wonach Polykarp 12 Jahre später starb, nämlich 167/8 unter Kaiser Marc Aurel. Wenn das richtig ist, ergibt dieselbe Überlegung, dass Polykarp in den Jahren 81/82 getauft wurde – immer noch in der apostolischen Zeit, wenn man diese ca. 100 mit dem Tod des Apostels Johannes enden lässt.

<sup>4</sup> Zu den oben genannten Märtyrern des 2. Jh. und weiteren frühchristlichen Märtyrer-Aussagen aus dem 3. Jh., die eine Taufe in der Kindheit wahrscheinlich machen (Maximus aus Asien, Konon aus Magydo, Asterius aus Lykien, Irenäus von Sirmium und St. Sabbas Stratelates) siehe J. Jeremias, *Die Kindertaufe in den ersten vier Jahrhunderten*, Göttingen 1958, S. 74 mit Fußnote 74; J. Jeremias, *Nochmals: Die Anfänge der Kindertaufe*, Göttingen 1962, S. 52 mit Fußnote 136.

**(B) Erstes biblisch-theologisches Argument: Der Geburts-Aspekt der Taufe (und, bei tieferer Reflexion damit zusammenhängend: das sog. „Erbsünden“-Argument).**

**B1)** Ich gehe hier biblisch aus von Joh 3,5: „Wenn einer nicht aus Wasser und Geist geboren [= getauft] wird, kann er nicht in das Reich Gottes hineinkommen.“ Nun sollen aber auch Kinder ins Reich Gottes kommen: Es heißt ja nicht nur allgemein, dass „Gott will, dass alle Menschen gerettet werden“ (1 Tim 2,4), sondern Jesus sagt auch speziell: „Lasst die Kinder zu mir kommen, hindert sie nicht, denn Menschen wie ihnen gehört das Reich Gottes“ (Mk 10,14; vgl. Mt 18,3; 19,14; Lk 18,15). Die beiden Schriftstellen Mk 10,14 mit Joh 3,5 sind nun offensichtlich (zumindest wenn man sie beide im Wortsinn versteht) nur dann logisch vereinbar, wenn auch die Kinder irgendwie „aus Wasser und Geist geboren“ werden können, d. h. die Taufe empfangen. Man könnte natürlich entgegnen, dass vielleicht auch ungetaufte Kinder durch Gottes Barmherzigkeit auf außerordentlichem Wege das Heil erlangen können. Das mag sein (oder vielmehr: dem stimme ich zu), aber wenn Jesu Worte in Joh 3,5 von der Notwendigkeit der Taufe (die er hier nicht auf die Erwachsenen einschränkt!) einen klaren Sinn haben sollen, müsste die Taufe auch für die Kinder zumindest der ordentliche Weg ins Gottesreich sein.

**B2)** Ein ähnliches Bibelargument ist das folgende. Wie „in Adam“ die ganze Menschheit (einschließlich der Kinder!) der Erbsünde verfallen ist, soll „in Christus“ die ganze Menschheit (einschließlich der Kinder!) wieder erlöst werden, was Paulus in Röm 5,12-19 erläutert. Die Erlösung aber wird dem Menschen dadurch angeeignet, dass er in den mystischen Leib Christi eingegliedert wird, und der von Gott hierzu vorgesehene Weg ist nach 1 Kor 12,13 (vgl. Röm 6,3-4; Tit 3,4-5) offenbar die Taufe, die deshalb auch für alle Menschen einschließlich der Kinder offen stehen müsste.

Diese Argumentation steht fast wörtlich so auch in meinem „Tradition und Sakramente“ – Artikel (Version 2008 veröffentlicht in <http://catholic-church.org/ao/ps/TraditionSakramente.html>).

Zur Vertiefung möchte ich jetzt dazu folgendes ergänzen: Die Taufe wird in Joh 3,5 als übernatürliche Geburt beschrieben, die das Eingangstor ins Reich Gottes bzw. das Tor zum Weg in dieses Reich ist. Und zwar ist hier – was mir sehr wichtig erscheint – *bedingungslos* gesagt, dass diese Geburt notwendig ist, um in das Reich Gottes zu gelangen. Es heißt nicht: *nur wenn ihr Sünden begangen habt*, müsst ihr wiedergeboren werden. Nach Basnars Deutung der Taufe – falls ich ihn hier nicht missverstanden habe – dient dagegen die Taufe nur zur Tilgung persönlich verübter Sünden, weshalb sie für Kinder (und andere Unschuldige) überflüssig wäre; man müsste dann wohl sagen, dass die Taufe von Kindern, geistig Behinderten, und wohl auch von Menschen, die keine schweren Sünden begangen haben, nicht heilsnotwendig wäre – aber das stünde m.E. im Widerspruch zu dem klaren (und durch „*Amen ich sage euch*“ feierlich bekräftigten) Wort Jesu in Joh 3,5.

Jetzt kann man natürlich fragen, *warum* die Taufe bzw. die dadurch bewirkte Wiedergeburt denn heilsnotwendig sein soll. Als Grund für den Ausschluss vom Reiche Gottes muss man sich wohl eine Art „Barriere“ zwischen Gott und den Menschen vorstellen; und in der klassischen katholischen Theologie hat man sich weitgehend geeinigt, eine jegliche derartige *Barriere Sünde* zu nennen (was man zunächst einfach als Sprachregelung zur Kenntnis nehmen möge). Diese Barriere kann nun der betreffende Mensch entweder selbst aufgebaut haben – dann spricht man von seiner *persönlichen Sünde* – oder er hat sie nicht selbst aufgebaut, dann besteht sie einfach in einem von ihm selbst nicht verschuldeten Mangel, und man spricht dann (wieder zunächst nur im Sinne einer Sprachregelung) von *Erbsünde* oder – das ist eine bessere Wiedergabe des lateinischen „*peccatum originale*“ – von *Ursünde*. Was genau diese Sünde ist, wer sie verschuldet hat und wie sie sich fortpflanzt, können wir hier den Theologen und eingehenden biblischen Studien überlassen (es gibt bekanntlich die einschlägigen Bibelstellen Gen 3,13-19; Hiob 14,4; Ps 14,3; Ps 51,7; Ps 53,4; Römer 3,23; Römer 5,12-19; 1 Kor 15,21; Eph 2,1-3 etc., wo von einer Sünde die Rede zu sein scheint, der *alle* Nachkommen Adams unterliegen). Wichtig ist hier nur: Da Jesus die Taufe hier ohne Bezug auf irgendwelche persönlichen Verfehlungen, sondern ganz allgemein und uneingeschränkt für notwendig erklärt, ist die Annahme gerechtfertigt, dass die Taufe jedenfalls nicht nur zur Tilgung *persönlicher* Sünden dient, sondern zur Brechung *aller* Barrieren/Sünden, die dem Eintritt in das Reich Gottes entgegenstehen mögen: die Taufe beseitigt also Barrieren, die *jedem* Menschen normalerweise den Zugang zu Gottes Reich versperren, und die ohne Wassertaufe nicht (oder jedenfalls nicht auf gewöhnliche Weise) beseitigt werden können. Wenn das richtig ist, ist aber die Taufe eines persönlich unschuldigen Menschen (eines Kindes, eines geistig Behinderten etc.) durchaus sinnvoll und angebracht, so dass damit die fundamentale Argumentationsbasis der Gegner der Säuglingstaufe (nämlich die Bestreitung ihrer Sinnhaftigkeit) wegfiel.

**(C) Zweites biblisch-theologisches Argument: Der Bundesvolks-Aspekt der Taufe.**

Zu einem Volk gehören auch Kinder, und die christliche Kirche ist nach 1 Petr 2,9-10 ein Volk, das „Volk Gottes“, welches das alte Bundesvolk Israel im Neuen Bund fortsetzt (vgl. Gal 6,16). Dazu passend zeigt Kol 2,11-12, dass die christliche Taufe der Beschneidung im Alten Bund entspricht, die schon an Kindern vollzogen wurde (Gen 17,12; Lev 12,3).

**(D) Drittes biblisches Argument: Die Taufen von ganzen Häusern, Familien und Völkern.**

Nach 1 Kor 1,16 hatte Paulus in Korinth „die Familie“ des Stephanas getauft. Nach Apg 16,14-15 ließ sich in Philippi Lydia mit „ihrem Haus“ taufen (vgl. auch die Taufe des Cornelius mit seinen Verwandten in Apg 10 und des Krispus mit seinem Haus in Apg 18,8). Nach Apg 16,33 wurden der Kerkermeister von Philippi „und alle seine Angehörigen“ getauft. Nach Jesu Taufauftrag Mt 28,19 schließlich sollen „alle Völker“ getauft werden. Eine Taufe von ganzen Familien, Häusern und Völkern scheint aber auch die Taufe der dazugehörigen Kinder einzuschließen.<sup>5</sup>

<sup>5</sup>Es gibt auch außerhalb der Bibel Berichte über „Haustaufen“ aus der frühen Christenheit, die im Einzelnen zu diesem Thema noch auszuwerten wären: Z.B. heißt es in den Akten des Hl. Priesters Valentin von Rom († um 269): Er taufte in Rom einen gewissen Asterius, dessen blinde Tochter er geheilt hatte, mit seinem ganzen Hause, zu dem 44 Seelen gehörten (also doch sehr wahrscheinlich auch Kleinkinder!); worauf der Bischof Calixtus (von Ostia?) diese Großfamilie heim-

Zusatz: Es gibt eine weitere Bibelstelle, die Basnar nicht kommentiert, wo wahrscheinlich zu einer Familientaufe aufgefordert wird und dabei die Kinder sogar direkt genannt werden: Apg 2,38-39, wo Petrus predigt: „Bereuet und lasset euch taufen, *jeder* von euch .... Denn die Verheißung gilt euch *und euren Kindern*.“ (Apg 2,38–39). Anscheinend bedeutet dies, dass die bei der Predigt anwesenden Väter und Mütter auch ihre Kinder zur Taufe bringen sollten. Gegen die Alternative, hier an „Kinder“ im Sinne von Nachkommen zu denken, die (später, nachdem sie herangewachsen sind) getauft werden sollen, spricht der Kontext: Es ist ja in derselben Predigt kurz vorher die Rede von den „letzten Zeiten“, in denen „eure Söhne und Töchter weissagen werden“ (Apg 2,17, Zitat aus Joel 3,1).

Ich halte das Argument, dass nach dem Zeugnis des Neuen Testaments Familien und „ganze Häuser“ getauft wurden, für sehr starkes. Denn selbst dann, wenn man bei den obigen neutestamentlichen Einzelbeispielen zeigen könnte, dass keine unmündigen Kinder dabei waren (das scheint mir Basnars Haupteinwand zu sein; dazu später mehr) – selbst dann scheinen sich die kollektiven Ausdrücke „eine Familie taufen“, „jemanden mit seinem ganzes Haus taufen“, „Völker taufen“ mit einem grundsätzlichen Ausschluss der Unmündigentaufe nach meinem Dafürhalten nicht gut zu vertragen.

Ich meine das so: Wenn ich weiß, dass grundsätzlich nur eine Auswahl getauft werden darf, hätte ich – wäre ich damals Evangelist oder Katechet gewesen – in diesem Zusammenhang die kollektiven Begriffe „Familie, *ganzes* Haus, alle Völker“ vermieden. Oder ich hätte, um einen möglichen Missverständnis auszuschließen, beispielsweise geschrieben: „getauft wurden alle seine Familienmitglieder / Hausgenossen *von 12 Jahren an aufwärts*“. Dass all dies unterbleibt, sollte zu denken geben.

So hat schon der bekannte protestantische Theologe Ethelbert Stauffer († 1979, übrigens Sohn eines Mennonitenpredigers) geurteilt, dass in der „Haustauf-Formel“ (Stauffer prägte dafür die Bezeichnung „Oikos-Formel“) die Kinder nicht nur *auch*, sondern betont mitgemeint sind.<sup>6</sup> Denn die im AT häufig vorkommende Wendung „er und sein Haus“ meint die Gesamtfamilie, und wenn man noch vom „*ganzen*“ Haus spricht, unterstreicht das die Totalität, betont aber vor allem die Kinder als Träger der Zukunftshoffnung dieses „Hauses“.

Stauffers Kollege, der berühmte lutherische Theologe Joachim Jeremias († 1979, also im selben Jahr wie Stauffer verstorben) erläutert dies so:<sup>7</sup> Mit „seinem ganzen Haus“ zusammen hält der Hausvater Mahl,<sup>8</sup> „er und sein Haus“ suchen Zuflucht,<sup>9</sup> werden gesegnet,<sup>10</sup> gerettet,<sup>11</sup> mit Plagen geschlagen,<sup>12</sup> vernichtet,<sup>13</sup> verbrannt.<sup>14</sup> Das sind, wie Jeremias zu Recht feststellt, „lauter Lebensäußerungen und Schicksale, die alle Glieder der Familie ohne Ausnahme betreffen“. Und: „Wer sich die Mühe macht, die Belege im Zusammenhang nachzuprüfen, wird feststellen, dass wiederholt ausdrücklich auf das Vorhandensein von Kindern und Kleinkindern hingewiesen wird,<sup>15</sup> bzw. dass es besonders hervorgehoben wird, wenn die Kleinkinder ausgenommen sind.<sup>16</sup> . . Die Familien bestehen aus Hausvater, Hausfrau, Söhnen und *taph*, .... wobei *taph* ursprünglich die nicht Marschfähigen eines Nomadenstammes bezeichnet, d.h. Kleinkinder und Alte, später nur die Kinder. ... Soll besonders drastisch zum Ausdruck gebracht werden, dass ein Geschehen das ‚Haus‘ in seiner Totalität betrifft, so wird das regelmäßig daran veranschaulicht, dass auch der *taph*, ja auch die Säuglinge, eingeschlossen sind.“ Als Beispiele nennt Jeremias unter anderem:

- Alle männlichen Glieder des Hauses werden beschnitten – bis hin zu den Säuglingen von acht Tagen (Gen 17.12.23)
- Das väterliche Haus wandert aus – Frauen und *taph* auf Wagen (Gen 45,19; 46,5.7)
- Das hungernde väterliche Haus erhält Nahrung – nach der Anzahl des *taph* (Gen 47,12, vgl. Gen 47,24)
- Das ganze Haus wird vernichtet – „bis hin zum Kleinkind und Säugling“ (1 Sam 22,15-16.19)
- Die ganze Gemeinde soll sich versammeln – selbst Kinder und Säuglinge (Joel 2,16)

Das AT legt also offenbar großes Gewicht auf die Einbeziehung der Aller kleinsten; diese können das „Haus“ eher repräsentieren als die Erwachsenen allein. An einer Stelle ist übrigens auch im Neuen Testament vom Gläubigwerden eines „Hauses“ die Rede, wo direkt auch ein Kleinkind (*paidion*) als zugehörig nachweisbar ist: Joh 4,53 (vgl. Vers 49). Vor diesem Hintergrund aber erscheint das „Herausoperieren der Kinder“ aus dem Begriff „ganzes Haus“ im Neuen Testament durch Gegner der Kindertaufe als eine fragwürdige Angelegenheit.

Es lässt sich zudem auch religionsgeschichtlich argumentieren, dass im Judentum „die Taufe von Proselytenkindern beim Übertritt ganzer Familien mehrfach unzweideutig bezeugt ist.“<sup>17</sup> Diese sog. jüdische Taufe (das Reinigungsbad, das nicht an gebürtigen Juden, wohl aber an Heiden beim Übertritt zum Judentum vollzogen wird) wurde aber ebenso wie Beschneidung an kleinen Kindern, auch an Säuglingen vollzogen.<sup>18</sup> Darauf basierend kann man argumentieren: Wollten sich die Autoren des Neuen Testaments betont von diesem Brauch absetzen, hätten sie wohl kaum so unbefangenen von Haustaufen reden können, wie sie es tun.

Zum solchermaßen wohl begründeten Argument der Haustaufen bringt nun Basnar Einwände. Genauer gesagt sind es Einwände gegen die These des KKK, dass „möglicherweise“ bei den Haustaufen Kinder getauft wurden; er kommt dabei zu dem Schluss, dass das „möglicherweise“ in ein „sicher nicht“ verwandelt werden muss (S. 15). Hierzu zunächst zwei Vorbemerkungen:

- **Erstens** sollte hier meine obige Mahnung zu vorsichtigem Ausdruck beachtet werden; ich würde nur dann von „sicher nicht“ reden, wenn schlechterdings überzeugende Argumente dafür vorliegen.
- **Zweitens** sollte man als Interpretationshilfe für die neutestamentlichen Haustaufen auch den oben genannten alttestamentlichen Sprachgebrauch berücksichtigen und zusätzlich nachbiblische Berichte über Haustaufen heranziehen (siehe Fußnote 5),

---

lich besuchte, und allen 44 auch noch die Firmung erteilte (Quelle: Stadlers vollständiges Heiligenlexikon, online bei [http://www.heiligenlexikon.de/Stadler/-Valentin\\_von\\_Rom.html](http://www.heiligenlexikon.de/Stadler/-Valentin_von_Rom.html)).

<sup>6</sup>Vgl. Ethelbert Stauffer im Deutschen Pfarrblatt 49(1949) S. 153: Man dachte bei der Oikos-Formel „nicht nur auch an die Kinder, sondern ganz hauptsächlich an die Kinder, nicht zuletzt an die etwa vorhandenen Kleinkinder“.

<sup>7</sup>Die folgenden Zitate sind aus: Joachim Jeremias, Nochmals: Die Anfänge der Kindertaufe, Göttingen, 1962, S. 18f.

<sup>8</sup>Vgl. Dt 12,7; 14,26; 15,20; Num 18,31.

<sup>9</sup>Vgl. Gen 7,1; 1 Sam 27,3.

<sup>10</sup>Vgl. 1 Sam 25,6; 2 Sam 6,11.

<sup>11</sup>Vgl. Jer 38,17.

<sup>12</sup>Vgl. Gen 12,17.

<sup>13</sup>Vgl. Gen 34,13; Ri 18,25; Est 4,14.

<sup>14</sup>Vgl. Ri 14,15.

<sup>15</sup>Vgl. Gen 46,27 mit V. 5.7; 1 Sam 2,15-16 mit V. 19; 2 Kön 9,8; Jer 38,17 mit V. 23.

<sup>16</sup>Gen 50,8; 1 Sam 1,21f; vgl. Ex 12,37.

<sup>17</sup>Joachim Jeremias, Hat die Kirche die Kindertaufe geübt?, Göttingen, 2. Aufl. 1949, S. 6.

<sup>18</sup>Belege dafür bei Jeremias, Hat die Kirche die Kindertaufe geübt?, Göttingen, 2. Aufl. 1949, S. 17-22.

denn es dürfte für die Interpretation wohl nicht gleichgültig sein, wie dieser Begriff von den damaligen Juden und die frühen Christen gebraucht und verstanden wurde – von Menschen, die der damaligen Begriffswelt näher standen als wir.

Aber nun konkret zu Basnars Argumenten. Zunächst möchte er zeigen, dass bei den „Haustaufen“ keine Säuglinge dabei waren (S. 14). Dieses Argument halte ich für Basnars schwächstes, das ich an seiner Stelle einfach weglassen würde – wäre ich Baptist, würde ich mich damit begnügen, auf den mehr oder weniger spekulativen Charakter des Haustauf-Arguments verweisen. Ich würde auch auf das „vielleicht“ des KKK hinweisen, aber nicht versuchen, es in ein „sicher nicht“ zu verwandeln.

Ich möchte nun die Schwächen von Basnars diesbezüglicher Argumentation hier kurz im Detail aufweisen:

(a) Zu Haustaufe im Haus des Kornelius stellt Basnar fest, dass dieser Kornelius ein „aktiver Offizier fern der Heimat“ war, der seine Familie (so er eine hatte) keineswegs nach Judäa mitgebracht haben muss. Dazu gleich meine Entgegnung: Darüber braucht man gar nicht zu spekulieren, denn nach Apg 10,24 ist klar gesagt, dass Kornelius „seine Verwandten zusammengerufen“ hatte, als er Petrus in sein Haus kommen ließ. Also *hatte* er doch Verwandte in Judäa! Und diese waren auch alle zugegen, denn „seine Verwandten“ ohne Einschränkung heißt (wenn wir es wörtlich nehmen dürfen): *alle* seine Verwandten. Während Petrus dort predigte, fiel nun der Heilige Geist auf „alle“ herab, die das Wort hörten (Apg 10,44); diese sprachen dann in Zungen und daraufhin ordnete Petrus an, sie zu taufen (Apg 10,48).

Wenn also unter den von Cornelius zusammengerufenen Verwandten unmündige Kinder waren, müssen auch diese getauft worden sein (es sei denn, wir nehmen den Bericht nicht ganz wörtlich). Den Einwand, dass Säuglinge nicht in Zungen reden können, halte ich auch nicht für schlüssig – um in Zungen reden zu können, muss man doch nur eine Stimme haben und nichts verstehen. Vgl. übrigens dazu Psalm 8,2-3: „Aus dem Mund der Kinder und Säuglinge schaffst du dir Lob.“

(b) Zu Lydia, die mit ihrem ganzen Haus getauft wurde, stellt Basnar fest, dass sie womöglich der Hausvorstand war - unverheiratet oder verwitwet. Dem stimme ich zu, da ihr Mann nicht erwähnt wird. Aber ich bin nicht überzeugt, wenn daraus gefolgert wird: also kann man hier „keine kleinen Kinder voraussetzen.“ Dann: Getauft wurden hier ja dem Bibeltext zufolge Lydias „*ganzes* Haus“ (und nicht bloß ihre eigenen womöglich schon erwachsenen Kinder). Zum „Haus“ einer Witwe aber könnten doch alle möglichen jüngeren Verwandten gehört haben: z.B. ihre jüngeren Geschwister, Basen, Nichten und Neffen, Enkelkinder etc., und des weiteren vielleicht auch Knechte und Mägde – und deren kleine Kinder.

(c) Zum Kerkermeister von Philippi weist Basnar darauf hin, dass die Taufe mitten in der Nacht stattfand, und er meint, dass man dann die eventuell vorhandenen schlafenden Säuglinge nicht eigens aufgeweckt hätte.

Aber auch hier braucht man nicht zu spekulieren. Es heißt nämlich klar und deutlich in Apg 16,33: „Er wurde getauft: Er und all die Seinigen (= alle seine Angehörigen).“ Wenn also Säuglinge da waren, wurden auch diese mitgetauft. Man kann dagegen zwar spekulativ argumentieren: Es waren damals vielleicht keine Säuglinge unter seinen Angehörigen. Das ist sicher eine (wenn auch nicht beweisbare) Möglichkeit. Aber Basnars Argumentation (wenn Säuglinge da waren, wird der Kerkermeister sie nicht geweckt haben, um ihren Schlaf nicht zu stören) setzt doch voraus, dass man in Apg 16,33 das Wort „alle“ nicht im vollen Wortsinn akzeptiert. Damit will ich nicht sagen, dass man niemals vom Wortsinn abweichen darf – wohl jeder vernünftige Ausleger wird das hier und dort tun – aber eine Auslegung, die das tut, ist gegenüber einer Auslegung, die den Wortsinn akzeptiert, doch wohl die begründungsbedürftigere.

(d) Krispus war Synagogenvorsteher, und Basnar schätzt: „wahrscheinlich über 50 Jahre.“ Das will ich jetzt mal zugestehen, obgleich ich nicht weiß, wie man aus dem Wort „Synagogenvorsteher“ just auf die Zahl 50 kommt: Könnte er nicht 40 oder 30 gewesen sein – ein Alter, in dem immerhin David König werden konnte? Aber nehmen wir an, er war tatsächlich über fünfzig. Daraus schließt Basnar: „Kleine Kinder und Säuglinge sind hier nicht zu erwarten.“ Hier komme ich wieder nicht mit. Zum einen können doch auch über 50 Jahre alte Männer kleine Kinder haben. Zum anderen steht in Apg 18,8 nicht, dass „Krispus und seine eigenen Kinder“ zum Glauben kamen, sondern Krispus „mit seinem ganzen Haus“. Zu seinem „ganzen Haus“ gehörten aber vermutlich nicht nur seine eigenen, jetzt möglicherweise schon großen Kinder. Zum „Haus“ des Synagogenvorstehers könnten auch gehört haben seine Enkel, Vettern, Neffen, und Diener – und die Kinder von all diesen Personen.

(e) Zu Stephanas heißt es bei Basnar nur kurz: Er „fällt in die gleiche Kategorie wie Krispus. Es geht um eine Familie, die in der Leitungsverantwortung der Gemeinde stand.“ Aber hier fragt sich der Leser: Kann es denn im Haus eines Gemeindeleiters grundsätzlich keine neugeborenen Kinder geben?

Basnar scheint hier (wie schon bei Lydia und Krispus) die Grundannahme zu machen, dass die damaligen „Häuser“ und „Familien“ als *Kleinfamilien* nach dem Modell heutiger Familien gedacht werden müssen. Man sollte aber eher – so meine ich jedenfalls – an *Großfamilien* denken, mit zahlreichen darin integrierten Kleinfamilien sowie einer Dienerschaft. Ich verweise hier auf die Haustaufe des Asterius aus der Valentinlegende in Fußnote 5, bei der 44 Personen getauft wurden.

Basnar stellt nun nach diesen Ausführungen zu den Häusertaufen noch die Frage, ob der Hausvater denn „automatisch über den Glauben seiner Hausgenossen“ bestimmte und lehnt das mit dem Argument ab, dass – wie Bibelstellen zeigen – in Christentum jeder selbst entscheidet, ob er dem Glauben entsprechend leben will oder nicht. Dies gebe ich zu, aber nach meinem Dafürhalten ist dies nur ein klares Argument gegen *Glaubenszwang*, nicht aber auch gegen die Kindertaufe; es sei dann man sieht in der Kindertaufe eine Art „Glaubenszwang an Kindern“.

Aber dagegen gebe ich zu bedenken: Der Hausvater, der seine unmündigen Kinder taufen lässt, handelt so wie Abraham, der sein ganzes Haus beschneiden ließ (Gen 17,12-14), um damit die Zugehörigkeit seines ganzen Hauses zu Gottes Bund besiegeln lassen. Mir erscheint es nun sehr fraglich, ob man diese Beschneidung und analog die Taufe als ein „über den Glauben der Kinder bestimmen“, als einen Glaubenszwang bezeichnen kann/muss. Von einem Glaubenszwang würde ich nur reden, wenn man Kinder mit Gewalt dazu anhält, gegen ihren Willen glaubenskonform zu leben; nicht aber, wenn man sie im Kindesalter segnet, sie durch

Wort und Beispiel im christlichen Geist erzieht, für sie betet, sie mit in die Kirche nimmt oder auch an ihnen Riten vollzieht wie es im Alten Testament die Beschneidung oder die Darbringung der 40-jährigen Säuglinge im Tempel war – und ein solcher Ritus ist ja auch die Taufe (die zudem rein körperlich viel harmloser als etwa die Beschneidung ist).

Bemerkung: Auf die Taufe als Zwang komme ich aber nochmals unter Punkt (10) auf S. 10 zurück.

**(D') Der Vollständigkeit halber erwähne ich noch ein weiteres „biblisches“ Argument für (manche sagen: gegen) die Kindertaufe: nämlich die in 1 Kor 7,14 angeführt „Heiligkeit“ der Mischehen-Kinder von Korinth.**

Das ist jedoch nach meiner Meinung weder für noch gegen die Kindertaufe überzeugend.

Genauereres dazu steht in meinem „Tradition und Sakramente“-Traktat und kann hier übergangen werden.

### **(E) das „historisch-hagiologische“ Argument**

Als Letztes möchte ich mir ausdrücklich das von Luther meisterhaft ins Wort gesetzte „historisch-hagiologische“ Argument zu eigen machen, das Basnar auf S. 24 zitiert:

„Gott machte viele von denen, die so getauft worden sind“ – nämlich durch die Kindertaufe – „heilig und hat ihnen den Heiligen Geist gegeben: und auch heutzutage gibt es noch viele, an denen man spürt, dass sie den Heiligen Geist haben, sowohl an ihrer Lehre als auch an ihrem Leben. So ist es ja auch uns [Luther meint hier entweder sich selbst, oder sich und seine nichtbaptistischen christlichen Leser!] von Gottes Gnade gegeben, dass wir wirklich die Heilige Schrift auslegen und Christus erkennen, was ohne den Heiligen Geist nicht geschehen kann. Wenn aber Gott die Taufe von Kindern nicht annähme ... es dürfte dann seit so langer Zeit bis auf den heutigen Tag keinen Menschen auf Erden geben, der ein Christ wäre.“

In der Tat mache man sich klar: Weder die Kirchenväter des Ostens noch die des Westens, noch die Scholastiker, weder die Katholiken noch die Orthodoxen noch die nichtbaptistischen Protestanten wären „ordentlich“ initiierte Christen. Alle wären wenn überhaupt nur „außerordentlich“ von Gott gerettete. Für Luther klingt diese These offensichtlich ganz ungeheuerlich, und ich kann das nachvollziehen. Luther fährt in diesem Sinne fort:

„Nun bestätigt Gott diese Taufe durch die Eingebung des Heiligen Geistes, wie man es an einigen Vätern wie dem hl. Bernhard, Gerson, Johannes Hus und anderen wohl spürt ...“

Bemerkenswerterweise schließt Luther hier auch so „katholische“ Denker und Mystiker wie St. Bernhard und Gerson ein.

Diesen nach Luther „besten und stärksten“ Beweis finde ich in der Tat überwältigend stark. Was Basnar ihm entgegensetzt, konnte bei mir diesen Eindruck nicht beseitigen. Zunächst sagt er (auf S. 24), dass die Mehrzahl der derart Getauften „weder Anzeichen noch Frucht des Glaubens“ zeigt. Gegenfrage: Zeigen sich denn diese Anzeichen wirklich bei der Mehrzahl der freiwillig Getauften? Ich meine natürlich in ihrem späteren Leben, nicht direkt zur Zeit ihrer Taufe, zu der sie ja glauben *müssen*, um zugelassen zu werden? Die einfachste Erklärung für die „Schlaffheit“ der meisten Christen ist doch die, dass das Sakrament die Menschen nicht *magisch* aktiviert: Es liefert statt dessen dem Menschen ein Potential, das dieser vernachlässigen oder „entfachen“ kann (wie dies auch von der ordinierenden Handauflegung gesagt ist: vgl. 1 Tim 4,14 und 2 Tim 1,6; vgl. auch Apk 2,4-6). Aufgrund der erbsündlich geschwächten Natur entfachen aber nur die wenigsten Christen ihre sakramentale Gnade so, wie sie es können und sollen. Aber ich glaube, dass wenn man Baptisten und Katholiken vergleicht (solche, die in vergleichbarer Weise katechetisiert und religiös sozialisiert wurden – also nicht etwa ihrer jeweiligen Kirche lebenslang fernbleibende „Karteileichen“), dass dann vermutlich der Anteil „heiligmäßig“ lebenden bei beiden Gruppen letztlich derselbe sein wird. Was dann für eine wirksame Taufgnade in *beiden* Gruppen spräche. Natürlich kann ich diese Vermutung nicht beweisen; aber wenn Basnar dagegen setzen würde, dass auch bei einem solchen Vergleich die Baptisten besser abschneiden würden, kann er das ebenso wenig beweisen. Weiter erklärt Basnar (immer noch auf S. 24), dass Gott „in Einzelfällen“ Gnade auch ohne Taufe verleiht, und er bringt als biblische Beispiele Apollos und die Johannesjünger in Apg 8-19. Jedoch habe ich nicht den Eindruck, dass man die vielen überzeugenden Heiligen beider christlicher Jahrtausende in Ost und West als „Einzelfälle“ abtun und diesen *Einzelfällen* ein durch und durch heiliges und geisterleuchtetes *Gesamtvolk* von Baptisten, Siebten-Tages-Adventisten etc. gegenüberstellen kann. Wobei mir klar ist, dass ein gewisses klischeehaftes Geschichtsbild einen solchen Eindruck natürlich sehr wohl hervorzurufen in der Lage ist. Es ist schwierig, hierüber objektiv zu urteilen. Irgendwie bin ich aber überzeugt, in den vorbildlichen Gestalten meiner Kirche, die mich begeistert und zum Christentum geführt haben, „echten“ Christen begegnet zu sein. Solchen bin ich auch in der orthodoxen und evangelischen Kirche und unter den Baptisten begegnet, und ich billige es auch Herrn Basnar zu, dass er ähnliche Erfahrungen in seiner Kirche oder Gemeinde gemacht hat. Ich bin froh, dass ich diese positiven praktischen Erfahrungen konfessionsübergreifender echter Christlichkeit durch meine These von der Gültigkeit der Taufe in fast allen christlichen Gemeinschaften theoretisch stimmig erklären kann. Ein Verfechter der Gegenthese aber – und das ist der Kern des Lutherschen Arguments – muss dies wohl anders sehen und bürdet sich daher im Interesse theoretischer Stimmigkeit die schwere Aufgabe auf, alle als echt christlich erscheinenden guten Früchte bei den seines Erachtens „falsch Getauften“ entweder zu Scheinfrüchten oder zu Ausnahmerscheinungen herabstufen zu müssen.

Soviel zu meinen Argumenten (A-E) für die Legitimität der Unmündigentaufe in Auseinandersetzung mit Basnars Text. Jetzt noch zwölf Randnotizen, die ich beim Lesen zu sonstigen einzelnen Punkten seines Artikels gemacht habe:



**(Punkt 1)** Basnar sagt auf S. 6/7 zur Passah-Kontroverse in 2. Jh. zwischen Polycarp (der sich für die Feier des christlichen Osterfestes am 14. Nisan einsetze) und der Gemeinde von Rom (welche die Feier am Sonntag nach Ostern hielten) richtig, dass beide Parteien an ihren Überlieferungen festhalten wollten. Er fährt dann fort: „Fakt ist, dass eine der beiden Überlieferungen falsch war“, auch wenn sie „es damals nicht entscheiden konnten.“

Und dann: „Leider setzte sich der ‚Ostersonntag‘ gegen den 14. Nisan durch, der zweifellos der korrekte Termin des Passah war. ... Dementsprechend sind vollmundige Titel wie ‚Traditio Apostolica‘ (Hippolytus) oder bestimmte Behauptungen wie die Kindertaufe gingen auf die Apostel zurück (Origenes), nicht wirklich tragfähig.“

Wenn ich richtig verstehe, wird hier argumentiert:

(1) die Entscheidung für den Ostersonntag war falsch, obwohl man sich auf Überlieferung berief.

(2) Also ist die Berufung auf Überlieferung (bei Hippolyt und Origenes) nicht tragfähig.

Dazu jetzt mein Einwand: Wieso war die Entscheidung für den Ostersonntag denn falsch? Dass das jüdische Passah korrekterweise am 14. Nisan gefeiert wird, wussten doch wohl beiden Parteien (steht es doch im AT), aber darum ging es ja gar nicht. Es ging darum, wann die Christen angemessenerweise Ostern feiern sollte. Die Römer beriefen sich auf den Apostel Petrus, die Kleinasiaten auf den Apostel Johannes. Ich meine, man kann eigentlich beides machen, *keins* von beiden ist falsch; aber Papst Victor wollte hier einen einheitlichen Termin für alle Christen und hat den römischen durchgesetzt.

Wieso aber aus dieser Geschichte folgen soll, dass allgemein Überlieferungen nicht tragfähig oder glaubwürdig sind (und zwar in einer ganz anderen Frage, nämlich der Taufpraxis), verstehe ich nicht.

**(Punkt 2)** Auf S. 8 sagt Basnar, die Kindertaufe „ist zweifellos sehr alt, kann aber nicht bis zu den Ursprüngen zurückverfolgt werden“. Man könne „den Beginn der Praxis gegen Ende des zweiten Jahrhunderts feststellen, aber nicht die Beweggründe.“ Dazu meine ich: Wie ich in meinem Argument (A) gezeigt habe, ist eine echt apostolische Herkunft wahrscheinlich oder wenigstens nicht ausgeschlossen, die Quellen bezeugen eben nicht den BEGINN, sondern das BESTEHEN der Kindertaufe.

Übrigens: Ähnlich wie bei den Zeugnissen über die Kindertaufe ist es auch bei anderen – eigentlich fast bei allen - theologischen Fragen: Ausdrückliche Zeugnisse liegen meist erst aus späterer Zeit vor. Es ist hier wie mit Pflanzen, die zuerst nur keimhaft vorliegen und sich dann später zu einem Garten entfalten. So findet man auch die (ausdrücklich entfaltete) Trinitätslehre, Christologie, Pneumatologie, Bildertheologie, Eucharistielehre, Rechtfertigungs- und Gnadenlehre etc. in der Bibel und auch in den frühchristlichen Schriften nur keimhaft. Eigentlich kann es auch nicht anders sein, wenn im Wort Gottes wirklich eine unermessliche Fülle steckt, die sich dem Glauben erst nach und nach erschließen – im Leben des Einzelnen Christen ebenso wie im Leben der Christenheit als Ganzer.

**(Punkt 3)** Auf S. 11 heißt es, auf dem Konzil von Florenz 1439 sei die „Trennung“ zwischen Taufe und Firmung „Dogma“ geworden. Richtig ist, dass das Konzil Taufe und Firmung als zwei Sakramente beschreibt, es hat aber deren zeitliche Trennung (diese scheint Basnar zu meinen) nicht festgeschrieben. Auf diesem Konzil haben sich vielmehr Ost- und Westkirche ja wieder vereinigt und die Ost-West-Kirchenspaltung (leider nur kurzzeitig) überwunden, unter Wahrung ihrer sakramentalen Eigenheiten: Die Ostchristen durften weiterhin beide Sakramente in zeitlicher Einheit spenden (was ja auch durchaus sinnvoll ist), die Westchristen trennten weiterhin zeitlich. Dogmatisch wurde demnach wenn überhaupt nur an der „möglichen Trennbarkeit“ dieser Sakramente offiziell festgehalten (die ja auch schon aus Apg 8 folgt), man hat aber hier NICHT die tatsächliche Trennung beider Sakramente für alle Christen verbindlich vorgeschrieben.

**(Punkt 4)** Auf S. 11 unten heißt es noch: „Ursprünglich gab es nicht die Regel, nur ein Bischof könne den Heiligen Geist vermitteln“. Hierzu möchte ich bemerken: Eine so formulierte Regel gab es meines Wissens in der katholischen Kirche nie – möglicherweise gab es sie bei gewissen Sekten.

**(Punkt 5)** Noch auf S. 11 steht, dass in der Didache „die Gemeinde noch keine Bischöfe hatte.“

Das ist falsch (vermutlich ein Versehen), denn in Kap. 15 der Didache heißt es: „Wählet euch Bischöfe und Diakone, würdig des Herrn, ...“ Bischöfe=Episkopoi werden aber auch schon in der Bibel erwähnt (siehe zu den Stellen meinen „Tradition und Sakramente“-Artikel).

**(Punkt 6)** Zu S. 12: Basnar argumentiert gegen die Trennbarkeit von Taufe und Firmung, dass Taufen ohne Firmung „unvollständig“ und „halb“ seien, was inkonsequent sei. Aber die Taufe ohne Firmung vermittelt in vollständiger Weise die zum Heil NOTWENDIGE BASIS und vermittelt auch den dies bewirkenden Geist; die Firmung setzt noch weitere Geistesgaben hinzu, also ZUGABEN, die für die Entfaltung des christlichen Lebens HILFREICH (aber nicht absolut heilsnotwendig) sind. Insofern muss man in der Trennbarkeit keine Willkür sehen. Die Taufe ist nicht *als Taufe* unvollständig (sondern lässt sich als sinnvolle Einheit betrachten), sondern sie nur *als Initiation* unvollständig, weil der Initiationsprozess des Neuchristen nach der Taufe noch fortgesetzt werden kann und soll, und zwar nicht nur durch die Firmung, sondern auch durch den ersten Empfang der Eucharistie. Erst die Eucharistie schließt nämlich nach altkirchlicher Praxis die Initiation ab, und das ist auch sinnvoll: Denn erst im Empfang des Leibes Christi aktiviert und vollzieht sich das Glied-am-Leibe-Christi-Sein des neuen Christen in vollstem Maße. Deshalb werden in der Ostkirche gleich alle *drei* Sakramente sofort hintereinander gespendet. In diesem dreistufigen Prozess ist die Taufe in sich betrachtet aber m. E. ein vollendetes Ganzes. Dass es daher zur Zeit der Didache und bei Tertullian vollgültige Taufen von Laien gab (worauf Balner mit Recht auf S. 11-12 hinweist), beweist nicht, dass diese Laien auch firmen und die Eucharistiefeier durchführen durften.

Durchaus richtig ist Basnars Bemerkung auf S. 13, dass die heutige liturgische Praxis des westkirchlich-lateinischen Ritus (wo die Initiationssakramente in der Reihenfolge Taufe – Erstkommunion – Firmung gespendet werden) irgendwie nicht ganz „stimmig“ ist, wenn man den altkirchlichen Sinnzusammenhang bedenkt. Hier hat ein anderer Sinnzusammenhang den früheren

überlagert, wonach die drei Sakramente menschlichen Übergangsstadien (Geburt – Kindheit – Jugend) zugeordnet sind. Für diesen neuen Sinnzusammenhang findet man durchaus ebenfalls Anhaltspunkte in den Sakramenten selbst (Taufe ist ja *Wiedergeburt*; Eucharistie ist *Nahrung* der Kinder Gottes; Firmung vermittelt die *höheren Geistesgaben*), so dass ich hierin nicht eine antichristliche Verfälschung oder dergleichen sehe. So wie ich es sehe, geht es in dem durchaus legitimen Streit um die Sakramenten-Reihenfolge nicht um „richtig/falsch“ (oder gar um „gut/böse“, „Glaubenstreue/ Glaubensabfall“) sondern darum, welches von verschiedenen an sich möglichen und legitimen Konzepten den Vorzug verdient. Das sollte jede Teilkirche und kirchliche Gemeinschaft (und wo es möglich ist vielleicht auch jeder einzelne Christ) für sich entscheiden.

**(Punkt 7)** Auf S. 13 erwähnt Basnar den „Taufaufschub bis zum Tode“ in der frühen Kirche. Vermutlich billigt er diesen nicht. Auch ich finde ihn unangemessen, denn da führt man ein ganzes Leben ohne Gottes Gnade. Die Kindertaufe ermöglicht das genaue Gegenteil: Ein ganzes Leben in der Gnade. Das ist – so finde ich jedenfalls – dem anderen Extrem vorzuziehen.

**(Punkt 8)** Noch S. 13 heißt es: Im Kindertaufmodell gibt es „keine Verortung für die „Abwaschung der eigenen Sünden“. Das würde ich so nicht sagen. Für die Sündenvergebung gibt es ja das Bußsakrament, und den Abwaschungsritus kann man rituell in etlichen Taufenerneuerungsriten mitmachen (Beispiele: in der Taufenerneuerungszeremonie der Osterliturgie; beim Asperges am Anfang jeder Liturgie der alten lateinischen Messe; bei der Besprengung mit Weihwasser am Anfang jeden Monats in der ostkirchlichen Liturgie etc.).

**(Punkt 9)** Auf S. 14 bezeichnet Basnar die Kindertaufe als „andere Taufe“ im Gegensatz zur *einen* Taufe Eph 4,4-6. Auf S. 18 erklärt er, dass bei der Kindertaufe der Glaube ausgespart wird. Ich finde, die *eine* Taufe kommt wesenhaft in der Nennung des einen dreifaltigen Gottes zum Ausdruck, auf den alle getauft sind. Und was den Glaube betrifft, so ist er integraler Bestandteil jeder Taufe, auch der Taufe Unmündiger. Dort wird ja der Glaube einerseits *vor* dem Ritus stellvertretend von den Eltern und Paten gefordert (zur Heilswirksamkeit eines stellvertretenden Glaubens vgl. übrigens Mk 2,5; 9,21-25; Mt 8,5-13),<sup>19</sup> *danach* aber auch von dem Getauften selbst, wenn er seine Taufe später nachvollziehen und ihre Gnade durch sein Glaubensleben entfachen soll. Taufe und Glaube sind also auch hier als Einheit gedacht.<sup>20</sup>

**(Punkt 10)** Ich kann gefühlsmäßig nicht so recht nachvollziehen, dass für Basnar auf S. 21 die Unmündigentaufe „ein Oktroyieren, ein Überstülpen, ein Zwangsbeglückung“ ist, weil „die Säuglinge werden nicht gefragt“ werden, „ob sie das wollen“. Die Worte Oktroyieren, Überstülpen, Zwangsbeglücken finde ich der Sache nicht angemessen. Mir fallen hier zwei Analogien ein. Kann man es eine die Willensfreiheit des Menschen missachtende Zwangsbeglückung nennen, wenn man ein verletztes unmündiges Kind – ohne es zu fragen – zu einem Arzt bringt und es heilen lässt? Oder wenn Eltern, die in armseligen Verhältnissen leben, und von einem gütigen König eingeladen werden, sich in seinem Reich niederzulassen, wo „Milch und Honig fließen“: Könnte man es dann eine unrechtmäßige Zwangsbeglückung ihrer Säuglinge nennen, wenn sie diese auf ihre Reise in eine bessere Zukunft ungefragt mitnehmen?

Als Kind getaufte, später bewusst den Glauben hinter sich gelassene Erwachsene dürften in der Regel nicht so sehr in der Taufe (deren Wirksamkeit sie nicht anerkennen) als vielmehr in ihrer christliche Erziehung als Versuch einer „Zwangsbeglückung“ sehen. Die Taufe selbst hat kaum den Charakter eines Zwangs mit konkreten praktisch spürbaren Folgen.<sup>21</sup>

**(Punkt 11)** Auf S. 25-26 spricht sich Basnar gegen die Luthersche und die Katholische Lehre aus, dass die grundlegende Wirksamkeit der Taufe nicht vom Glauben abhängt, sondern kraft des Ritus („ex opera operato“ nach katholischer Ausdrucksweise). Lutheraner und Katholiken unterscheiden hier eine grundlegende Wirkweise (die unabhängig vom Glauben ein ganz vorleistungsfreies Geschenk Gottes ist, der den Menschen eben zum Kind Gottes macht und eine potentielle Heiligkeit in ihm anlegt) und der fruchtbaren Aktivierung der Sakramentsgnade, die ohne den Glauben der Getauften nicht möglich ist. Ich finde dies korrekt. Die Taufe muss meines Erachtens eine grundlegende Wirkung auch ohne Glaube und Zutun des Getauften

<sup>19</sup> Vgl. hier auch die stellvertretende Totentaufe in Korinth (1 Kor 15,29) – was immer das war. Joh. Leipoldt hat hierzu die berechtigte Frage aufgeworfen, ob denn wohl eine Gemeinde, in welcher der Brauch einer Totentaufe geübt wurde, zugleich die stellvertretende Kindertaufe abgelehnt haben kann.

<sup>20</sup> Man beachte zu diesem Thema auch, dass die katholische Kirche die Vornahme einer Taufe ausdrücklich verbietet, wo der entsprechende stellvertretende Glaube fehlt. So heißt es im CIC 1983 § 868 Damit ein Kind erlaubt getauft wird, ist erforderlich:

1. die Eltern (oder wenigstens ein Elternteil) oder wer rechtmäßig ihre Stelle einnimmt, müssen zustimmen.

2. Es muss die begründete Hoffnung bestehen, dass das unmündige Kind (infans) in der katholischen Religion erzogen wird.

[dies ist die zentrale Forderung: es muss Gläubige geben, die das Kind im Glauben erziehen, in den hinein stets zu taufen ist!]

3. In Todesgefahr wird ein Kind katholischer, ja sogar auch nichtkatholischer Eltern auch gegen die Willen der Eltern getauft.“

Vgl. noch die Instruktion *Postremo mense* von Papst Benedikt XIV. aus dem Jahre 1747 (DH 2552-2562), welche als unerlaubt ablehnt:

– die Taufe von kleinen Kindern „aus schlechter Absicht“ (konkret wird auf den Missbrauch hingewiesen, dass manchmal Heiden ihre Kinder zur Kirche bringen, um sie taufen zu lassen, nicht damit sie Christen werden, sondern weil sie sich von der Taufe Wunderheilungen, Schutz vor Dämonen etc. erhoffen); hier sollen sich die Priester weigern, die Taufe durchzuführen, auch wenn sie unter Androhung des Todes dazu gezwungen werden sollen; sie sollen auch nicht so tun, als taufeten sie, da die Taufe „in keiner Weise vorgetäuscht werden darf“.

– die Taufe von Kindern, die nicht von den Eltern, sondern von Unbefugten gebracht werden,

– vor allem die Taufe gegen den Willen der Eltern (konkret die Taufe von den Juden entwendeten Kindern); eine solche Taufe bezeichnet die Instruktion als „unsagbares Unrecht“ (nefas), außer wenn die Eltern das Kind aussetzen oder wenn ein dem Tode nahes Kind gefunden wird.

Vgl. schließlich zum selbem Thema auch die Instruktion der Glaubenskongregation von 1980 (unten im Anhang, Nr. 13).

<sup>21</sup> Es gibt hier zwei Ausnahmen: *Erstens* kann der Getaufte nach dem Kirchenrecht nicht nochmals getauft werden. Man nimmt also dem als Kind Getauften die Möglichkeit einer bewussten Erlebens des eigenen Taufritus als Erwachsener; ein gewisser Ausgleich dafür sind aber die Taufenerneuerungsriten (siehe Punkt 8) und das Miterleben der Taufe durch Teilnahme an der Taufe bei der Taufe anderer. *Zweitens* hat die Kindertaufe die Rechtsfolge, dass die Bestimmungen des kath. Eherecht für Getaufte in Kraft treten, was scheinbar die Folgen haben kann, dass der Getaufte die Möglichkeit einer kirchlichen Ehescheidung nach dem paulinischen Privileg (1 Kor 7,15) nicht mehr hat, d.h. er kann sich von seinem ungläubigen Partner nicht scheiden lassen, wenn dieser ebenfalls getauft ist. Dieses komplexe eherechtliche Problem und mögliche Lösungen verdienen eine eigene eingehende Behandlung, wozu hier nicht der Ort ist. Abgesehen von diesen beiden Punkten aber bringt die Kindertaufe dem Getauften rechtlich m. E. keinerlei praktisch in Gewicht fallende „Nachteile“, die jemand als Freiheitsberaubung empfinden könnte, wohl aber „Vorteile“ (Rechte), die er nutzen kann (aber natürlich nicht muss), z.B. das Recht, eine Patenschaft zu übernehmen, das Recht auf ein kirchliches Begräbnis etc.

haben. Denn hätte sie dies nicht, hinge ja alles allein vom Glauben ab, und dann müsste man sich doch fragen, ob der Taufritus dann nicht ganz überflüssig wäre, wie die Heilsarmee und ihr nahestehende Evangelikale ja auch tatsächlich meinen - was Basnar aber klar ablehnt, und darin gebe ich ihm Recht. Recht hat er auch durchaus, dass die Reformatoren, um die Säuglingstaufe aufrechterhalten zu können, die Prinzipien Sola fide und Sola scriptura (zumindest im strikten Sinn) ablehnen müssen und sich so in einem Dilemma befinden (S. 26). Da bin ich als Katholik natürlich in einer angenehmeren Position. Dagegen scheint mir auch Basnar in einem ähnlichen Dilemma zu stecken, denn er will ja (gegen gewisse Evangelikale) ausdrücklich an der Unverzichtbarkeit des Ritus für die sündenvergebende Wirkung der Taufe festhalten (S. 30f). Wo bleibt dann aber bei ihm das Sola fide? Und greift er damit nicht auch selbst zumindest einen Teilaspekt der ex opere operato – Lehre auf, nämlich die objektive Wirkung des Ritus selbst (wenn auch natürlich gekoppelt an den Glauben)?

Aber er sagt, dass die ex opere operato – Lehre „in direktem und unauflösllichem Widerspruch zur biblischen Definition der Taufe“ steht (S. 26). Dies ist sicher eine überzogene Behauptung, selbst wenn man diese Lehre für unbiblisch hält. Dann für einen „direkten“ Widerspruch müsste ja die ex opere operato – Lehre ja in der Bibel irgendwo ausdrücklich negiert werden.

**(Punkt 12)** Für mich sehr interessant war die Argumentation Basnars auf den letzten Seiten gegen seine evangelikalen Gegner, welche den Taufritus zur Nebensache machen wollen. Er greift hier anscheinend auf „katholische“ Argumente zurück, die er in anderem Kontext viel skeptischer beurteilt. So ist es ein gut katholisches Traditionsargument, wenn er S. 31 sagt, die Auslegung der Evangelikalen sei eine Neuerung, „nicht ein einziger der frühen Christen der ersten beiden Jahrhunderte“ hätte die Texte so verstanden. Und gegen das Argument, „gleich nach dem Tod des Johannes sei die Kirche völlig vom Glauben abgefallen und irregeleitet gewesen“ wendet er die Frage: „warum wir dann überhaupt dem Kanon des Neuen Testaments Vertrauen schenken sollen, der von diesen ‚Apostaten‘ zusammengestellt wurde?“

Da aber die genauen Kanongrenzen des NT erst im 4./5. Jahrhundert von Bischöfen und Päpsten der kindertaufenden Kirche festgelegt wurden (namentlich etwa die Bischöfe Athanasius und Augustinus sowie die Päpste Damasus und Innozenz I.) könnte man diese Frage womöglich auch an Basnar richten.

Insgesamt war seine Schrift für mich jedenfalls eine sehr anregende Lektüre, für deren Zusendung ich mich nochmals bedanke.

## Anhang: Die wichtigsten offiziellen Texte des Lehramtes der katholischen Kirche zur Kindertaufe.

Ich gehe im Folgenden die wichtigsten offiziellen Texte der katholischen Kirche zum Thema Kindertaufe in zeitlicher Reihenfolge durch. Dabei interessiert mich hier vor allem, was diesbezüglich im strengen Sinn als unverzichtbares und irreversibles „Dogma“ festgehalten wird. Es gibt ja bekanntlich nach dem katholischen Kirchenrechtsverständnis zwei Arten der offiziellen Lehrverkündigung:

- (1) sog. „unfehlbare“ Dogmen: endgültige, irreversible Glaubenssätze (formuliert von Päpsten und / oder allgemeinen Konzilien und / oder einmütig formuliert vom Gesamtkörper der über die Erde verstreuten Bischöfe), deren „harnäckige Leugnung oder Bezweiflung“ nach can. 751 des Kirchenrechts den Straftatbestand der „Häresie“ (von der Kirche trennende Irrlehre) ausmacht und somit die Rechtsfolge des Kirchenausschlusses nach sich zieht. Als biblische Grundlage gilt Mt 16,18 (für den Papst) bzw. Mt 18,18 (für das auf dem Konzil versammelte oder verstreut lehrende Bischofskollektiv).
- (2) vom Lehramt (Päpsten, Konzilien, aber auch Regionalsynoden und einzelnen Bischöfen) offiziell vorgetragene Lehren (etwa in Regional-Katechismen, Hirtenbriefen etc.), die aber grundsätzlich reversibel sind, d.h. in Zukunft möglicherweise geändert werden können; hier verlangt man von den Gläubigen nur, dass sie diesen Lehren einen „religiösen Gehorsam des Willens und Verstandes“ entgegenbringen, der aber nicht „Glaubenszustimmung“ sein muss (can 752). Nach der etwas verklausulierten Sprache des Kirchenrechts heißt das im Klartext: Diese Lehren soll man im Gehorsam WOHLWOLLEND PRÜFEN bzw. nicht LEICHTFERTIG ablehnen (das und nicht mehr ist mit „religiösem Gehorsam“ gemeint), kann aber sehr wohl nach gründlicher Prüfung als Katholik eine andere Meinung haben und auch vertreten und wird deswegen NICHT aus der Kirche ausgeschlossen. – Oder, es wie Ludwig Ott in seiner Dogmatik S. 12 ausdrückt: „Ausnahmsweise kann die Pflicht der inneren Zustimmung aufhören, wenn ein kompetenter Beurteiler nach erneuter gewissenhafter Prüfung aller Gründe zur sicheren Überzeugung gelangt, dass die Entscheidung auf einem Irrtum beruht.“

Während die Frage, ob eine Lehre „offizielle Kirchenlehre“ ist, relativ einfach geklärt werden kann (man schaue einfach nach, ob man sie in einem offiziellen Dokument findet, und kläre nötigenfalls noch ab, ob das Dokument noch aktuell ist) – ist hingegen in vielen Fällen die Frage, zu welcher der beiden obigen Kategorien (1) und (2) eine gegebene offizielle Lehre gehört, auch unter den Experten umstritten. Letztlich ist das eine Frage der Textauslegung nach den auch für weltliche juristische Texte geltenden Standards. Damit eine Lehre als formales Dogma zu werden ist, müssen demnach folgende Kriterien erfüllt sein:

- (a) *Verfasser*: Die Lehre muss von einem Papst oder einem allgemeinen Konzil formuliert oder bestätigt sein. Denn da die dritte unfehlbare Instanz – die „einmütigen Lehren der über den Erdkreis verstreuten Bischöfe“ – eine schwer konkret zu fassende Größe ist, verlangt das Kirchenrecht in ca. 341 §2 zur Rechtsverbindlichkeit eines Aktes des verstreuten Bischofskollegiums ausdrücklich, dass dieser vom Papst promulgiert werden muss. Texte von einzelnen Bischöfen scheiden also ebenso wie die von Regionalkonzilien von vornherein aus.
- (b) *Adressat*: Die Lehrverkündigung muss sich an alle Gläubigen richten (so darf es keine nur an einen begrenzten Hörerkreis gerichtete Ansprache sein).
- (c) *Intention*: Die Lehre muss in der nachweisbaren Absicht formuliert sein, dass das Gelehrte endgültig und irreversibel sein soll; die Intention muss es sein eine klare Grenze („Definition“) zu ziehen, derart dass fortan jeder den Inhalt ablehnende Gläubige aus der Kirche ausgeschlossen ist. Diese Absicht muss (1) tatsächlich subjektiv vorhanden gewesen sein, aber zusätzlich (2) auch tatsächlich objektiv im Text ausgedrückt sein, und zwar klar und deutlich, denn im Zweifelsfall ist der Leugner NICHT mit dem Kirchenbann belegt (nach dem Rechtsgrundsatz: in dubio pro reo). Vgl. im neuen Kirchenrecht (1983) Can. 749 § 3: „Als unfehlbar definiert ist eine Lehre nur anzusehen, wenn dies offensichtlich feststeht“ (fast gleichlautend auch schon im Kirchenrecht 1917 Can 1323 §3). Anhaltspunkte für ein Dogma sind Formulierungen wie „wir setzen endgültig fest, dass ...“ oder „wer nicht bekennt, dass .... der sei ausgeschlossen“ finden (sog. Anathematisierungs-Formel);<sup>22</sup> umgekehrt ist die Dogmatisierungs-Intention auch bei den Inhalten feierlicher Glaubensbekenntnisse gegeben, deren Bekenntnis man zur Voraussetzung macht für die allgemeine Aufnahme in die Kirche (oder für die Wiederaufnahme bestimmter Häretiker in die Kirche). Aber nicht jeder so formulierte Text ist ein Dogma, denn außer der Textinterpretation sind hier *manchmal auch die geschichtlichen Hintergründe (Vorgeschichte und die geschichtlichen Folgen) der Definition relevant*, um die Aussageabsicht zu eruieren (wenn z.B. zwar der Kirchenausschluss angedroht wird, dieser aber nicht konkret umgesetzt wird, spricht dies dagegen, dass eine ernst gemeinte Intention dogmatischer Art vorlag).
- (d) *Inhalt*: Es gibt mehrere inhaltliche Einschränkungen.
  - (d1) Die Lehre muss inhaltlich zu Fragen des Glaubens und der christlichen Ethik Stellung nehmen oder für diese relevant sein (sie darf also z.B. nicht bloß Disziplinarfragen betreffen). Umstritten ist, ob sich unfehlbare Lehre „ganz strikt“ auf von Gott Offenbartes beschränkt (wie es vor allem der Dogmatiker Walter Simonis pointiert vertreten hat) oder sich darüber hinaus auch noch erstreckt auf Fakten, die nicht als solche offenbart sind, aber mit offenbarten Tatsachen „eng zusammenhängen“ (wie Ludwig Ott und die meisten Dogmatiker meinen; dazu würden dann eventuell auch Urteile über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit von historischen Päpsten, Konzilien, Weihen, Heiligsprechungen etc. gehören).
  - (d2) Weiter einschränkend ist es erforderlich, dass die Stellungnahme sachlich kein Neuerung gegenüber Schrift und Tradition ist, sondern als Auslegung (Explikation) der schon vorliegenden (im 1. Jahrhundert mit dem Tod des letzten Apostels abgeschlossenen) Offenbarung gedeutet werden kann. Sollte sich durch klare Beweise herausstellen, dass eine Lehre tatsächlich eine Neuerung ist, handelt es sich nicht um ein wirkliches Dogma, sondern um einen fehlgeschlagenen unrechtmäßige Dogmatisierungs-Versuch und man müsste den betreffenden Lehrsatz aus der Liste der Dogmen streichen.
  - (d3) Schließlich darf ein Dogma nicht einem anderen widersprechen. Hätte man zwei sich widersprechende Lehrsätze, die nach den sonstigen Kriterien beide als Dogmen betrachtet werden könnten, spricht die Präsumption für den älteren Satz – aber im Zweifelsfall müsste das Lehramt erneut entscheiden.

Wegen des Grundsatzes „in dubio pro reo“ ist außerdem – wenn schon eine Aussage als dogmatisch zu werten ist – der als dogmatisch geltende Inhalt möglichst eng zu interpretieren (d.h. nur die direkt ausgesprochenen Kernaussage – nicht etwa ausschmückende Beiworte – sind als Dogma anzunehmen).

### Hier also nun die Aufstellung der lehramtlichen Texte in zeitlicher Reihenfolge:

<sup>22</sup> Oft wird die Formel „wer xy sagt, *anathema sit* / *anathema esto*“ gebraucht. Dabei ist das „anathema“ ein terminus technicus des Kirchenrechts, der nüchtern übersetzt werden sollte mit „der sei (feierlich/offiziell) ausgeschlossen“ (= exkommuniziert = im Kirchenbann). Man sollte ihn *nicht* übersetzen mit „der sei „verflucht“, „verdammte“, „ein Weihegeschenk für die Götter“, etc. (was (wie im religionsgeschichtlichen Zusammenhang durchaus richtig sein kann). Das Wort „anathema“ kommt schon im Neuen Testament (vermutlich ebenfalls im genannten kirchenrechtlichen Sinn) vor; vgl. Gal 1,8-9; 1 Kor 16,22; Röm 9,3; in anderem Sinn 1 Kor 12,3.

**Nr. 1:** (252 n. Chr.) Die Synode von Karthago des Jahres 252 unter Vorsitz des hl. Cyprian, des Bischofs dieser Stadt, wandte sich gegen die These des Bischofs Fidus, man dürfe Kinder nicht schon am zweiten oder dritten Tag nach der Geburt taufen, sondern müsse (dem Beispiel der Beschneidung folgend) den achten Tag abwarten. Wie Cyprian in seinem 64. Brief dem Fidus selbst mitteilte, waren er und seine 86 Amtsgenossen auf der Synode einstimmig der Meinung, dass dies abzulehnen sei, denn man dürfe keinem Menschen die Gnade versagen. **Bewertung:** Die Synode hatte nur regionale Bedeutung für die Kirche Nordafrikas, so dass die Bestimmung wegen Kriterium (b) kein allgemeinverbindliches Dogma ist. Die Aussage ist aber dennoch bemerkenswert, da sie die erste offizielle kirchliche Stellungnahme der nachapostolischen Zeit zum Thema war.

**Nr. 2:** (385 n. Chr.): Zur Zeit des Papstes Siricius (384-399) galten Ostern und Pfingsten als die für die Taufe bestimmten Zeiten; der Papst erklärte aber 385 in seinem Brief an Bischof Himerius von Tarragona (DH 184), dass man „Kindern (infantibus) die wegen ihres Alters noch nicht reden können oder denen, die in irgendeiner Notlage dringend des Wassers der heiligen Taufe bedürfen, mit aller Schnelligkeit zu Hilfe eilen“ soll; d.h. man soll in Notfällen die Taufe nicht bis zum nächsten regulären Taftermin aufschieben. Die regulären Taftermine wollte der Papst damit jedoch nicht abschaffen – die Bestimmung scheint sich nur dagegen zu wenden, dass man in Notfällen wie Todesgefahr die Taufe sogleich vollziehen soll, was sowohl für Kinder als auch für Erwachsene gilt. **Bewertung:** Als Brief des Papstes an einen Bischof scheint der Text das Kriterium (b) für ein Dogma nicht zu erfüllen.

**Nr. 3:** (418 n. Chr. und 1546 n. Chr.) Die große Synode von Karthago des Jahres 418 unter Vorsitz des Bischofs St. Aurelius, die dessen Freund und Namensvetter St. Aurelius Augustinus ein „Konzil Afrikas“ nannte, schloss in Kanon 2 (DH 223) alle aus, die verneinen, dass gerade geborene Kleinkinder (parvulos recentes) „vom Mutterleib weg zu taufen sind“. Der Text ist auch (zu Unrecht?) der 2. Synode von Mileve in Numidien von 416 zugeschrieben worden. Beide Synode waren nur Regionalsynoden, aber die Bestimmung wurde später vom ökumenischen Konzil von Trient in dessen Erbsündendekret (fünfte Session, 1546) übernommen und somit zum Dogma erhoben (DH 1514).

**Bewertung:** Aufgrund der Trienter Entscheidung haben wir hier ein Dogma. Doch ist unklar, wie das „zu taufen“ zu deuten ist: Heißt dies, dass man „vom Mutterleib weg“, d.h. sofort nach der Geburt (1) taufen muss oder heißt es nur, dass man (2) sofort nach der Geburt taufen kann? Zumindest die Konzilsväter in Trient im Jahre 1546 kannten die unterschiedlichen Gepflogenheiten der Kirchen in Ost und West; sie wussten, dass keineswegs überall sofort nach der Geburt getauft wird, und diese Bräuche hat das Konzil offenbar ändern wollen. Denn mit ist nicht bekannt, dass je ein Katholik aus der Kirche tatsächlich ausgeschlossen worden, weil er seine Kinder nicht sofort nach der Geburt taufen lassen – weder vor noch nach dem Konzil von Trient. Daher sollte man den Text bei der für Dogmen erforderlichen engen Interpretation im Sinne von Deutungsmöglichkeit (2) verstehen.

Man kann also festhalten: Die Kath. Kirche hält dogmatisch an der Gültigkeit der Kindertaufe fest.

**Nr. 4:** (1201 n. Chr.) Papst Innozenz III. wendet sich 1201 in einem Brief an Erzbischof Ymbertus von Arles (DH 780) gegen die Lehre, „den Kleinkindern (parvulis) werde die Taufe nutzlos gespendet“. **Bewertung:** gewöhnliche (nicht-dogmatische) Kirchenlehre.

**Nr. 5:** (1207/8 n. Chr.) In der von ihm approbierten Bekenntnisformel für den 1207 zur katholischen Kirchen zurückgekehrten Waldenser Durandus von Osca, die Innozenz in seinem Brief an den Erzbischof von Tarragona (1208) mitteilt (DH 794), heißt es: „Wir billigen also die Taufe unmündiger Kinder (baptismum infantium) und glauben, dass sie, wenn sie nach der Taufe sterben, bevor sie Sünden begehen, gerettet werden“. **Bewertung:** Dogma, das inhaltlich kaum über Nr. 3 hinausgeht (behauptet wird die Gültigkeit / Heilswirksamkeit der Kindertaufe).

**Nr. 6:** (1215 n. Chr.) Im feierlichen Glaubensbekenntnis des ökumenischen Vierten Laterankonzils 1215 (DH 802) heißt es: „Das Sakrament der Taufe aber ... gereicht sowohl den kleinen Kindern als auch Erwachsenen (tam parvulis, quam adultis) ... zum Heil.“ **Bewertung:** Dogma (Wiederholung von Nr. 5 und 3).

**Nr. 7:** (1312 n. Chr.) Ebenso lehrt das ökumenische Konzil von Vienne 1312 (DH 903): „Was aber diese einzige Taufe betrifft ... so muss ... von allen gläubig bekannt werden, das sie .... sowohl für die Erwachsenen als auch für die kleinen Kinder (tam adultis quam parvulis) das vollkommene Mittel zum Heil ist.“ **Bewertung:** Dogma (Wiederholung von Nr. 5,3 und 4).

**Nr. 8:** (1351 n. Chr.) Im Schreiben *Cum quibusdam* von Papst Clemens VI. an Mekhithar, den Katholikos der Armenier (1351) heißt es: „Die kleinen Kinder (parvuli) können vor dem achten Tag getauft werden ...“. Man beachte hier: Sie können, müssen aber nicht. **Bewertung:** gewöhnliche Kirchenlehre.

**Nr. 9:** (1441 n. Chr.) Das ökumenische Konzil von Florenz lehrte in der Bulle *Cantate Domino* bzw. im Dekret für die Jakobiten (1441): „Was aber die Kinder (pueros) betrifft, mahnt es [das Konzil], dass die heilige Taufe nicht nach der Observanz bestimmter Leute über vierzig oder achtzig Tage oder einen anderen Zeitraum aufgeschoben werden soll, sondern dass sie [die Taufe] gespendet werden muss, sobald es auf angemessene Weise geschehen kann (quamprimum commode fieri potest), so jedoch, das sie [die Kinder] bei drohender Todesgefahr sogleich ohne jeglichen Verzug getauft werden ....“

Das Konzil wendet sich gegen Gewohnheiten, die Taufe nach einem fest bestimmten Zeitraum nach der Geburt zu spenden (z.B. in Anlehnung an alttestamentliche Riten acht, vierzig oder achtzig Tage nach der Geburt). Die positive Bestimmung ist lediglich, dass man so schnell taufen soll, wie in angemessener Weise möglich ist. Da nicht näher bestimmt wird, was „angemessen“ heißt, lässt sich hieraus kein bestimmtes Taufalter ableiten. **Bewertung:** gewöhnliche Kirchenlehre (kein Dogma wegen Kriterium (c): „Ermahnung“ ist keine „Dogmatisierung“).

**Nr. 10:** (1547 n. Chr.) Das ökumenische Konzil von Trient formulierte neben der Möglichkeit der Kindertaufe vom Mutterleib an (siehe Nr. 3) noch zwei Sätze dogmatischen Ranges über die Kindertaufe, und zwar in der siebten Session (1547).

**10.1.** Zum einen heißt es in can. 12 (DH 1625): „Wer sagt, man dürfe nur in dem Alter getauft werden, in dem Christus getauft wurde, oder im Augenblick des Todes selbst: der sei ausgeschlossen.“

**10.2.** Zum anderen in can. 13 (DH 1626): „Wer sagt,

(a) kleine Kinder (parvulos) dürften deshalb, weil sie keinen Akt des Glaubens besitzen, nach dem Empfang der Taufe nicht unter die Gläubigen gezählt werden, und sie müssten deswegen, wenn sie in die Jahre der Unterscheidung gekommen sind, wieder getauft werden, oder

(b) es sei besser, dass ihre Taufe unterlassen werde, als dass sie, die mit dem eigenen Akt nicht glauben, allein mit dem Glauben der Kirche getauft würden,

der sei ausgeschlossen.“

**Bewertung/Kommentar:** Das erste Dogma (10.1.) dürfte wohl auch jeder Baptist unterschreiben, denn mir ist niemand bekannt, der für die abschließliche Rechtmäßigkeit der Taufe im Alter von dreißig (Alter der Taufe Jesu) oder auf dem Totenbett eintritt. Das zweite Dogma (10.2.) ist prekärer. Es lehnt ab:

(a) die Wiedertaufe von schon als Kind getauften Personen mit der Begründung, nur die Gläubigentaufe sei gültig (hier wird also nur ganz allgemein die Gültigkeit der Kindertaufe verteidigt, ohne aber jemanden dazu zu verpflichten, seine Kinder taufen zu lassen) und  
(b) Die These, es sei besser, die Taufe zu unterlassen (also gar nicht getauft zu sein) als eine Taufe zu erhalten, die keine Gläubigentaufe ist. Ich bin nicht sicher, könnte mir aber vorstellen, dass manche Baptisten die These (b) ebenso ablehnen wie das Konzil. Denn wer als Baptist der Meinung ist, dass die Gläubigentaufe besser ist als die Unmündigentaufe, kann ja immer noch außerdem der Meinung sein, dass die Unmündigentaufe ihrerseits besser (oder wenigstens nicht schlechter) ist als gar keine Taufe. Dann aber würde er hier bereits mit dem Konzil bereits übereinstimmen.  
Schwieriger wäre es sicher für einen Baptisten, mit dem Konzil auch (a) abzulehnen. Dann müsste er die Kindertaufe als hinreichend anerkennen (könnte aber immer noch die Erwachsenentaufe für besser oder angemessener halten); aber die meisten Baptisten würden diesen Schritt vermutlich ablehnen.

**10.3.** Im Anschluss an can. 12 und can 13. weist das Trienter Konzil in can. 14 (DH 1627) noch die Ansicht zurück (und zwar ziemlich scharf, mit Anathematisierungs-Formel wie bei einem Dogma), dass getaufte Kinder, wenn sie herangewachsen sind, „zu fragen sind, ob sie als gültig (ratum) erachten wollen, was die Paten in ihrem Namen bei der Taufe versprochen haben“, und dass dann bei abschlägiger Antwort keine andere zum christlichen Leben antreibende Maßnahme („Strafe“) angewendet werden dürfe als „dass sie vom Empfang der Eucharistie und der anderen Sakramente ferngehalten werden, bis sie wieder zur Vernunft kommen“.

Bewertung/Kommentar: Hinter dieser Bestimmung steht die Vorstellung, dass (1) die Rechtsprechung der Kirche bzw. gegebenenfalls eines christlichen Staates für getaufte Kinder ebenso wie für andere Getaufte ohne weiteres zuständig ist, und dass es (2) außer dem Ausschluss von den Sakramenten noch weitere das Seelenheil eines vom Glauben abständigen Getauften fördernde (Straf-)Maßnahmen gibt, die der kirchliche bzw. staatliche Gesetzgeber legitimerweise anordnen kann.

Manch einer mag hier ein Dogma sehen, mit der Begründung, dass hier die Anathematisierungs-Formel gebraucht wird. Es handelt sich hier jedoch meiner Meinung nach aus inhaltlichen Gründen (Kriterium (d)) um keine dogmatische, sondern um eine reversible rein kirchenrechtliche Bestimmung, und zwar um eine solche, die zudem in einem gewissem Kontrast (vielleicht auch Konflikt) mit dem Freiheitsideal der Kirche steht, und die – sofern sie nicht aufgegeben wird – insbesondere mit dem in der Erklärung *Dignitatis Humanae* des 2. Vatikanums nochmals ausgesprochenen Ideal der Religionsfreiheit ausgeglichen werden müsste.

**Ohne Nummer:** (1672 n. Chr.) Für die orthodoxen Ostkirchen formulierte das Glaubensbekenntnis des Patriarchen Dosetheus von Jerusalem 1672 die Notwendigkeit der Kindertaufe in Artikel (Dekret) Nr. 16. Dieses Bekenntnis genießt in den orthodoxen Ostkirchen hohes Ansehen.

**Nr. 11 (1907 n. Chr.)** Die Glaubenskongregation stellte im Namen von Papst St. Pius X. eine Reihe „modernistischer“ Sätze auf, die man verwerfen sollte – unter anderem Nr. 43 (DH 3443): „Der Brauch, Unmündigen (infantibus) die Taufe zu spenden, war eine Entwicklung der Kirchendisziplin ...“ Bewertung: Kein Dogma wegen Kriterium (a), da nur ein Text der Glaubenskongregation; auch wegen Kriterium (c), da die Sätze nur schlicht verworfen werden ohne Kirchenausschluss oder die Betonung einer Verwerfung „für immer“ etc.

**Nr. 12.** Die relevanten kirchenrechtlichen Stellen sind die folgenden drei:

**12.2.** CIC 1917 Can. 771 – Infantes quamprimum baptizentur; et parochi ac concionatores frequenter fideles de hac gravi eorum obligatione commoneant; zu Deutsch: Unmündige Kinder sollten so bald als möglich getauft werden, und die Pfarrer und Prediger sollten die Gläubigen hinsichtlich dieser ihrer schweren Verpflichtung oft ermahnen. Diese Bestimmung wurde 1983 revidiert und lautet nun:

**12.1.** CIC 1983 Can. 867 — § 1. Die Eltern sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Kinder innerhalb der ersten Wochen getauft werden § 2. Wenn sich ein Kind in Todesgefahr befindet, ist es unverzüglich zu taufen.

Bewertung / Kommentar: Dass diese Bestimmungen nicht dogmatisch feststehen, ergibt sich da facto daraus, dass sie revidiert und variiert werden; auch im gültigen Kirchenrecht für die katholischen Ostkirchen (d.h. im CCEO von 1990) existiert wieder eine leicht veränderte Fassung, die mit dem im Osten üblichen Taufaufschub kompatibel ist, nämlich:

**12.3.** CCEO 1990 Can. 686 - § 1. Parentes obligatione tenentur, ut infans quam primum secundum legitimam consuetudinem baptizetur, zu Deutsch: Die Eltern sind pflichtgemäß gehalten, dass das unmündige Kind (infans) so bald als möglich nach der rechtmäßigen Gewohnheit getauft wird. Der Zusatz „nach der rechtmäßigen Gewohnheit“ bildet hier die Grundlage dafür, dass die flexiblere Gepflogenheit der Ostchristen, wonach die Taufe oft erst lange nach der Entwöhnung stattfindet, geachtet werden kann.

Die Verpflichtungen, von denen das Kirchenrecht spricht, sind meines Wissens nie urgiert worden, so dass es sich bei all dem nur um *dringliche Bitten* handelt.

**Nr. 13. (1980 n. Chr.)** In der Instruktion „Pastoralis actio“ der Glaubenskongregation unter Papst Johannes Paul II. (DH 1670-1674) wird die Kindertaufe verteidigt mit den Worten: „Die Kirche hat durch ihre Lehr- und Handlungsweise gezeigt, dass sie keinen anderen Weg kennt, um den Kleinkindern (parvulis) mit Gewissheit den Zugang zur ewigen Seligkeit zu eröffnen ...“ (DH 4671); so sei die Taufe der Kleinkinder eine „schwere Verpflichtung“ (grave officium; DH 4672). Die Instruktion stellt aber auch klar, dass der Zusammenhang mit dem Glauben gewahrt werden muss; wo eine echte Glaubenserziehung nicht gewährleistet ist, müsse die Taufe „aufgeschoben“ und wo es mit Sicherheit keine Gewähr für die Glaubenserziehung geben wird, sei die Taufe „zu verweigern“ (DH 4674). Bewertung: Kein Dogma wegen Kriterium (a), da nur ein Text der Glaubenskongregation; ein inhaltlich wichtiger Akzent ist die scharfe Verknüpfung von Taufe und Glaube (siehe dazu aber auch diverse kirchenrechtliche Bestimmungen in Fußnote 20).

**Nr. 14. (1997 n. Chr.)** Im Katechismus der Katholischen Kirche (authentische Ausgabe 1997) heißt es in Nr. 1261: „Was die ohne Taufe verstorbenen Kinder betrifft, kann die Kirche sie nur der Barmherzigkeit Gottes anvertrauen, wie sie dies im entsprechenden Begräbnisritus tut. Das große Erbarmen Gottes, „der will, dass alle Menschen gerettet werden“ (1 Tim 2, 4) ... berechtigen uns zu der Hoffnung, dass es für die ohne Taufe gestorbenen Kinder einen Heilsweg gibt.“ Dennoch heißt es dann weiter: „Die Kirche bittet die Eltern eindringlich, die Kinder nicht daran zu hindern, durch das Geschenk der heiligen Taufe zu Christus zu kommen.“ (vgl. 1250-1252, 1282; vgl. Kompendium 258; Youcat 197). Bewertung / Kommentar: Wir haben hier also auch hier wieder nur eine *eindringliche Bitte*, aber keine strikte zumal der Satz davor von der berechtigten Hoffnung spricht, dass auch ungetaufte Kinder durch Gottes Barmherzigkeit das Heil erlangen können. Eine eindringliche Bitte ist nach Kriterium (c) kein Dogma.

Fazit: Fester Bestandteil der katholischen Dogmatik ist die *Gültigkeit* (und *Wirksamkeit*) der Kindertaufe, nicht aber die *Verpflichtung*, die Kindertaufe (überhaupt oder in einem bestimmten Alter) vorzunehmen (obgleich vor allem kirchenrechtliche Texte von einer solchen Verpflichtung reden, die somit zur offiziellen, aber reversiblen Lehre der Kirche dazugehört).

Aus diesem Grund habe ich mich hier darauf beschränkt, die Gültigkeit der (nicht die Verpflichtung zur) Kindertaufe zu verteidigen.